

Private Kartellrechtsdurchsetzung gegen missbräuchliches Marktverhalten auf Chinas Digitalmärkten – Reformimpulse, Chancen und Herausforderungen

Yukun Xiao / Lennart Levita *

I. Einführung	171
II. Anpassung des Rechtsrahmens privater Durchsetzung an die digitale Transformation	172
1. AMG-Novelle 2022	172
2. OVG-Antimonopolauslegungen 2024	174
3. Zwischenfazit	180
III. Private Durchsetzungspraxis auf Digitalmärkten	180
1. Administrative Impulse und private Klagedynamik	180
2. Strukturelle Besonderheiten als Klagekatalysator	182
3. Zivilklagen gegen Plattformbetreiber	183
4. Zwischenfazit	186
IV. Fortbestehende Herausforderungen	187
1. Bisherige strukturelle Durchsetzungsdefizite	187
2. Besondere Problemlagen auf digitalen Märkten	189
V. Private Rechtsdurchsetzung als Träger der richterlichen Rechtsfortbildung	191
VI. Weiterer Reformbedarf und Entwicklungsperspektiven	193

Abstract

Das chinesische Wettbewerbsrecht stützt sich auf zwei Durchsetzungsmechanismen: behördliche Rechtsdurchsetzung und private Zivilklagen. Obwohl beide Instrumente konzeptionell gleichrangig nebeneinanderstehen, prägt bislang vor allem die öffentliche Durchsetzung den Wettbewerbsschutz vor missbräuchlichem Marktverhalten. Private Zivilklagen scheitern hingegen häufig an hohen Nachweishürden, erheblichem Ressourcenaufwand oder unbefriedigenden Kompensationsaussichten. Mit der Novelle des

Private Competition Law Enforcement against Abusive Conduct in China's Digital Markets – Impetus for Reform, Opportunities and Challenges — China's competition law enforcement operates through two distinct channels: administrative enforcement and private civil litigation. While both mechanisms are conceptually on equal footing, the protection of competition against abusive conduct has so far been predominantly shaped by administrative enforcement. Private civil claims, by contrast,

* Yukun Xiao, Dr. jur., LL.M. (München). Die Autorin ist Assistant Professor am Shanghai International College of Intellectual Property (SICIP), Tongji University, Shanghai, China. Lennart Levita, LL.M. (Univ. of Michigan), Attorney-at-law (New York). Der Autor ist Doktorand an der School of Social Sciences and Technology, Technische Universität München (betreut durch Prof. Dr. Boris P. Paal, M. Jur. (Oxford)). Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Promotion zum chinesischen Wettbewerbsrecht verbrachte der Autor einen mehrmonatigen Forschungsaufenthalt am SICIP, Tongji University, Shanghai, China. Der Beitrag wurde durch das Shanghai Pujiang Programme (23PJ105) gefördert.

Antimonopolgesetzes 2022 und den angepassten Antimonopolauslegungen 2024 haben chinesische Regelungsgeber wichtige Impulse zur Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung gesetzt. Parallel zeigt sich gerade auf chinesischen Digitalmärkten eine Zunahme (erfolgreicher) privater Klageaktivitäten. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung privater Zivilklagen für die richterliche Rechtsfortbildung im chinesischen Wettbewerbsrecht analysiert der Beitrag die normativen Anpassungen und praktischen Durchsetzungsentwicklungen und identifiziert künftige Chancen sowie fortbestehende Herausforderungen der privaten „digitalen“ Rechtsdurchsetzung.

frequently fail due to high evidentiary burdens, substantial resource requirements, or inadequate prospects of compensation for the claimant. Through the 2022 amendment to the Anti-Monopoly Law and the 2024 revised Judicial Interpretation on Monopoly Civil Dispute Cases, Chinese legislative and judicial authorities have introduced significant reforms to strengthen private litigants. Simultaneously, China's digital markets are witnessing a notable increase in private anti-monopoly litigation — with a growing number of claims against abusive conduct proving successful. In light of the particular significance of private civil litigation for generating guiding case law on competition law Issues, this article examines the recent normative reforms and practical enforcement developments, while identifying both future opportunities and persisting challenges for private “digital” enforcement in China.

I. Einführung

Die Durchsetzung des Verbots missbräuchlichen Marktverhaltens gegenüber Unternehmen in marktbeherrschender Stellung beruht im Antimonopolgesetz der Volksrepublik China¹ (kurz: AMG) auf zwei komplementären Pfaden: der administrativen Durchsetzung durch chinesische Antimonopolvollzugsbehörden – seit 2018 fusioniert in der SAMR (*State Administration for Market Regulation*) – sowie der zivilrechtlichen Haftung gegenüber geschädigten Unternehmen und Verbrauchern nach § 60 Abs. 1 AMG (§ 50 AMG a. F.²). Um Auslegungsfragen zu beantworten, die der allgemein gefasste Wortlaut der Haftungsnorm offenlässt, veröffentlichte der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China (kurz: OVG) bereits 2012 die erste Fassung seiner „Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen“ (kurz: OVG-Antimonopolbestimmungen)³. Zen-

trales Anliegen der Auslegungsbestimmungen war es, mehr Klarheit über die Voraussetzungen privater Zivilklagen zu schaffen und ihre Effektivität damit künftig bedeutend zu stärken.⁴ Trotz der gesetzlichen Verankerung und deren anschließender gerichtlicher Konkretisierung konnte die private Rechtsdurchsetzung in der Folge lange Zeit nur begrenzte praktische Durchsetzungskraft entfalten; die behördliche Durchsetzung dominierte dagegen weitestgehend die Missbrauchskontrolle.

Die dynamische Entwicklung der chinesischen Digitalwirtschaft hat das Potenzial, die bisherige Durchsetzungsarchitektur neu zu justieren: Sie schafft zwar einerseits neue Durchsetzungshürden, eröffnet zugleich aber auch Möglichkeiten für eine nachhaltige Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung. Auf behördliche Bußgeldverfahren gegen missbräuchliches Marktverhalten führender Plattformbetreiber wie *Alibaba* (2021)⁵ und *Meituan* (2021)⁶ folgten eine Vielzahl zivilrechtlicher Folgeklagen

1 中华人民共和国反垄断法, chinesisch-deutsche Version des Gesetzes in der aktuellen Fassung vom 24.06.2022 auffindbar in ZChinR 2023, S. 48 ff.

2 Chinesisch-deutsche Version des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30.08.2007 auffindbar in ZChinR 2007, S. 307 ff.

3 最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定 (法释 (2012) 5 号), chinesisch-deutsche Version auffindbar in ZChinR 2012, S. 375 ff. Siehe zur Erstfassung der OVG-Antimonopolbestimmungen und den damit verbundenen Zielen Sarah Wersborg, Die private Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts bei mo-

nopolbezogenen Zivilstreitigkeiten, in: ZChinR 2012, S. 301 ff.

4 Vgl. Sarah Wersborg (Fn. 3), S. 301.

5 SAMR, Verwaltungsbußgeldentscheidung 2021, Nr. 28 (国家市场监督管理总局行政处罚决定书, 国市监处 (2021) 28 号), abrufbar unter: <https://www.samr.gov.cn/fldes/tzgg/xzcf/art/2021/art_198608f888774f36904aedccd575fb11.html> (eingesehen am 28.04.2026).

6 SAMR, Verwaltungsbußgeldentscheidung 2021, Nr. 74 (国家市场监督管理总局行政处罚决定书, 国市监处罚 (2021) 74 号), abrufbar unter: <https://www.samr.gov.cn/xw/zj/art/2023/art_31910760066b4f69aa119a20dee250ad.html> (eingesehen am 28.04.2026). Die beiden SAMR-Entscheidungen

von Wettbewerbern ebenso wie von privaten Plattformnutzern – prominent darunter die Verfahren *JD.com v. Alibaba* (2023) und *LI Zhen v. Alibaba* (2025). Erstmals im digitalen Kontext konnten in den beiden Missbrauchsverfahren private Kläger obsiegen. Parallel zu den Impulsen aus der Durchsetzungspraxis entwickelten der Gesetzgeber in der AMG-Novelle 2022 sowie das OVG in seinen 2024 an die Stelle der bisherigen OVG-Antimonopolbestimmungen tretenden gerichtlichen „Auslegungen zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen über zivilrechtliche Monopolstreitigkeiten“ (kurz: OVG-Antimonopolauslegungen)⁷ den Rechtsrahmen für private Klagen weiter. Der vorliegende Beitrag nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, die aktuellen Rahmenbedingungen und das daraus hervorgehende Entwicklungspotenzial der privaten Rechtsdurchsetzung gegen den Missbrauch von Marktmacht auf Chinas Digitalmärkten zu untersuchen. Im Zentrum steht die Frage, inwieweit die jüngsten Rechtsreformen und die sich wandelnde Durchsetzungspraxis die strukturellen Hürden privater Klagen abzubauen vermögen und welchen Beitrag ein funktionsfähiges System privater Durchsetzung zur Fortentwicklung des chinesischen Kartellrechts insgesamt leisten kann.

Die Untersuchung folgt hierzu einer dreistufigen Analysestruktur: Ausgehend von einer systematischen Darstellung der zentralen normativen Anpassungen durch die AMG-Novelle 2022 (II.1.) und die OVG-Antimonopolauslegungen 2024 (II.2.) wird die private Klagepraxis anhand konkreter Verfahren empirisch analysiert (III.). Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden sodann vor dem Hintergrund bisheriger struktureller Defizite und der spezifischen Herausforderungen digitaler Märkte kritisch bewertet (IV.). Anknüpfend an die Analyseergebnisse wird die Funktion der privaten Rechtsdurchsetzung im institutionellen Gefüge des chinesischen Wettbewerbsrechts eingeordnet (V.), um abschließend den daraus resultierenden weiteren Reformbedarf und zukünftige Entwicklungsperspektiven zu skizzieren (VI.).

II. Anpassung des Rechtsrahmens privater Durchsetzung an die digitale Transformation

Chinesische Normgeber reagierten in den letzten Jahren auf die Herausforderungen der privaten Rechtsdurchsetzung durch eine Reihe von Reformmaßnahmen. Einige der Vorschriften adressieren allgemeine Durchsetzungshürden, andere aber auch gezielt die Durchsetzung des Missbrauchsverbots im Zusammenhang mit der digitalen Transformation.

1. AMG-Novelle 2022

Das 2008 in Kraft getretene AMG wurde als Reaktion auf die fortlaufenden wirtschaftlichen und rechtssystematischen Entwicklungen in China 2022 erstmalig umfassend novelliert. Besondere Dringlichkeit erlangte die Reform durch die Herausforderungen auf digitalen Märkten: Indem marktmächtige Plattformbetreiber vermehrt ihre Daten-, Technologie- und Kapitalüberlegenheit nutzten, um Wettbewerber zu behindern und innovative Entwicklungen zu hemmen, war es aus Sicht des chinesischen Gesetzgebers erforderlich, das Wettbewerbsrecht an die neuen Marktstrukturen und Geschäftsmodelle anzupassen und so die „digitale“ Marktaufsicht gezielt zu schärfen.⁸

a. Spezifische Missbrauchsregeln für digitale Fallkonstellationen

Ein Teil der gesetzlichen Justierungen enthält Änderungen und Ergänzungen der materiellen Missbrauchsbestimmungen.⁹ Der Gesetzgeber nahm hierzu zwei Klarstellungen an unterschiedlichen Stellen vor: § 9 AMG statuiert als allgemeine Grundsatznorm ein Verbot, Daten und Algorithmen, technologische oder kapitalmäßige Vorteile sowie Plattformregeln zur Vornahme von nach § 3 AMG definierten, verbotenen monopolisierenden Verhaltensweisen zu nutzen. § 22 Abs. 2 AMG ergänzt spiegelbildlich auch das konkrete Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, indem es marktbeherrschenden Unternehmen

betreffen medial häufig unter dem Schlagwort „choose-one-from-two“ bzw. „二选一“ zusammengefasste Verhaltensweisen, bei denen gewerbliche Nutzer zur ausschließlichen Nutzung einer bestimmten Plattform veranlasst werden.

7. 最高人民法院关于审理垄断民事纠纷案件适用法律若干问题的解释 (法释 (2024) 6 号), chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.5194930(EN).

8. Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China (关于《中华人民共和国反垄断法》(修正草案)的说明), abrufbar unter: <http://www.npc.gov.cn/npc/c2/c30834/202206/t20220624_318299.html> (eingesehen am 28.04.2026).

9. Zu den einzelnen normativen Anpassungen siehe übersichtsartig Kristin Kerlen, Die erste Revision des chinesischen Antimonopolgesetzes, in: ZChinR 2024, S. 119 ff.; Christina Zhang, The Amended Anti-Monopoly Law: Key Changes under the Competition Policy, in: 15 Tsinghua China Law Review 2022, S. 179 ff. (181).

untersagt, Daten und Algorithmen, Technologie oder Plattformregeln zur Verwirklichung der in § 22 Abs. 1 AMG genannten Missbrauchstatbestände einzusetzen. Neuartige „digitale“ Mittel wären ohne Weiteres auch unter den technologieunabhängig formulierten Wortlaut der vorherigen Missbrauchsvorschrift in § 17 Abs. 1 AMG a.F. (§ 22 Abs. 1 AMG n.F.) subsumierbar gewesen, sodass eine plattform-spezifische Regelung nicht zwingend notwendig war. Trotz dessen schafft der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 AMG eine ausdrückliche Klarstellung, die zugleich mit den Missbrauchsvorschriften der 2021 veröffentlichten „Antimonopol-Leitlinien der Antimonopolkommission des Staatsrates für die Plattformökonomie“¹⁰ korrespondiert und Anschlussfähigkeit für künftige technologische Weiterentwicklungen wahrt.¹¹ Der Gesetzgeber wollte mit der wiederholten Klarstellung in beiden Vorschriften wohl nochmals seine besondere Aufmerksamkeit für die vielgestaltigen Verhaltensweisen chinesischer Plattformunternehmen betonen, die in den Jahren zuvor vermehrt Gegenstand behördlicher Missbrauchsverfahren waren.¹² Das ausdrückliche Verbot hat aber nicht nur für Behördenverfahren Signalwirkung, sondern könnte künftig auch privaten Klägern eine stärkere materiellrechtliche Klageposition in Sachverhalten geben, in denen Plattformen eines der aufgeführten Werkzeuge einsetzen.

b. Staatsanwaltliche Zivilklage im öffentlichen Interesse

Über die materiellen Anpassungen hinaus erweitert die AMG-Novelle zudem den Kreis der potenziell klageberechtigten Akteure in Zivilklagen gegen monopolisierende Verhaltensweisen. § 60 Abs. 2 AMG ermächtigt hierzu erstmals Volksstaatsanwaltschaften der Städte mit Bezirken sowie der höheren Ebenen, „zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse“ („民事公益诉

讼“) vor den Volksgerichten zu erheben. Klagemöglichkeiten im öffentlichen Interesse existieren in anderen Rechtsgebieten bereits seit Längerem, so etwa im Umweltschutz- und Verbraucherschutzrecht.¹³ Der Anwendungsbereich des Durchsetzungsinstruments wurde nun aber explizit auf das AMG erweitert.

Neben Wettbewerbern und Konsumenten treten damit nun auch Volksstaatsanwaltschaften als mögliche Kläger in Zivilklagen gegen missbräuchliche Verhaltensweisen auf. Ihre staatlichen Ressourcen, juristische Expertise und erweiterten Ermittlungsbefugnisse erleichtern es, marktbeherrschenden Unternehmen auf Augenhöhe zu begegnen, und könnten dadurch die Zahl erfolgreicher wettbewerbsrechtlicher Zivilklagen erheblich steigern.¹⁴ Das theoretische Erfolgspotenzial der Durchsetzungserweiterung wird bereits durch einen Blick auf bisherige Klagezahlen deutlich: So wurden von Volksstaatsanwaltschaften seit der Implementierung der generellen Klagemöglichkeit in § 58 Abs. 2 Zivilprozessgesetz (kurz: ZPG)¹⁵ im Zeitraum von Juli 2017 bis November 2024 rechtsgebietsübergreifend landesweit insgesamt 112.000 Zi-

10 国务院反垄断委员会关于平台经济领域的反垄断指南 (2021 年 2 月 7 日国务院反垄断委员会印发 国反垄发 (2021) 1 号), chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] / <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.352590(EN).

11 SHI Jianzhong, Die praktische Bedeutung und inhaltliche Auslegung des neuen Antimonopolgesetzes (新《反垄断法》的现实意义与内容解读), in: 46 China Legal Review (中国法律评论) 2022, S. 182 ff. (187).

12 XU Guangyao und Adrian Emch sprechen insoweit treffend von der Andeutung einer „sector enforcement priority“ für digitale Sachverhalte, vgl. The Amendment of China's Anti-Monopoly Law, CPI Antitrust Chronicle August 2022, S. 6, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=4205447> (eingesehen am 28.04.2026).

13 LAI Sinchit und ZHANG Jing identifizieren die Erweiterung der Klagemöglichkeiten als zusätzliche Form der öffentlichen Durchsetzung, vgl. The Tension between Public Interest Litigations and Private Actions under China's Anti-Monopoly Law, in: 16 Tsinghua China Law Review 2024, S. 19 ff. (21). Zur historischen Entwicklung sowie zur Rechtsnatur von Klagen im öffentlichen Interesse siehe ausführlich auch Nina Peter, Neue Kompetenzen der Volksstaatsanwaltschaft: Zivil- und verwaltungsrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse, in: ZChinR 2020, S. 5 ff.; Mario Feuerstein, Klagen im öffentlichen Interesse, in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 273 ff.

14 LAI Sinchit/ZHANG Jing (Fn. 13), S. 34 f.

15 § 58 ZPG: „Gegen das öffentliche Interesse verletzende Handlungen, bei denen etwa die Umwelt verschmutzt oder die legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten geschädigt werden, können gesetzlich bestimmte Behörden und betroffene Organisationen beim Volksgericht Klage erheben.“

Bemerkt die Volksstaatsanwaltschaft bei der Erfüllung [ihrer] Amtspflichten das öffentliche Interesse verletzende Handlungen, wie etwa die Zerstörung der ökologischen Umwelt [oder] die Schädigung der legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten auf dem Gebiet des Schutzes von Ressourcen [oder] der Sicherheit von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln, kann sie beim Volksgericht Klage erheben, wenn keine nach dem vorherigen Absatz bestimmten Behörden und Organisationen vorhanden sind oder wenn die nach dem vorherigen Absatz bestimmten Behörden und Organisationen nicht Klage erheben. Erheben nach dem vorherigen Absatz bestimmte Behörden und Organisationen Klage, kann die Staatsanwaltschaft die Klageerhebung unterstützen.“, chinesisch-deutsche Version des Gesetzes auffindbar in ZChinR 2023, S. 182 ff.

vilklagen im öffentlichen Interesse erhoben.¹⁶ Volksstaatsanwaltschaften scheinen nach § 60 Abs. 2 AMG – im Gegensatz zur zivilprozessualen Klagemöglichkeit in § 58 Abs. 2 ZPG¹⁷ – auch nicht bloß subsidiär klagebefugt zu sein. Für Geschädigte ergibt sich daraus die ebenso kostengünstigere wie risikoärmere und damit niedrighschwellige Alternative zur eigenen Privatklage, Verhaltensweisen mit weitreichenderen Wettbewerbsauswirkungen zunächst gegenüber der Volksstaatsanwaltschaft zu melden und im Fall einer erfolgreichen öffentlichen Klage gleichsam im Nachgang für seinen Schaden kompensiert zu werden.¹⁸

2. OVG-Antimonopolauslegungen 2024

Die 2012 erstmals veröffentlichten Klarstellungen des OVG zu praktischen Fragen der privaten Rechtsdurchsetzung wurden 2020 aktualisiert und vier Jahre später umfassend überarbeitet und vertiefend ausgestaltet.¹⁹ Die an die Stelle der ursprünglichen Vorschriften tretenden neuen OVG-Antimonopolauslegungen 2024 verfolgen primär die Ziele, Schwierigkeiten bei der Beweisführung und Beweislast zu reduzieren, der in § 11 AMG formulierten Verpflichtung zur Verknüpfung von administrativer und privater Durchsetzung nachzukommen sowie auf die Herausforderungen zu reagieren, die sich aus den Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft ergeben.²⁰

a. Erleichterte Nachweishürden in Missbrauchsverfahren

Die OVG-Antimonopolauslegungen 2024 versuchen in mehrfacher Hinsicht, Beweisschwierigkeiten für Kläger in zivilrechtlichen Missbrauchsverfahren generell – aber auch mit Hinblick auf die besonderen Herausforderungen im digitalen Kontext – abzumildern.

§ 14 OVG-Antimonopolauslegungen senkt zunächst die strengen Beweisanforderungen an die Abgrenzung des relevanten Marktes: Grundsätzlich hat nach § 14 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen der Kläger den relevanten Markt abzugrenzen und hierfür Beweise vorzulegen oder ausreichende Begründungen darzulegen, wenn er aufgrund des Marktanteils des Beklagten dessen Marktbeherrschung oder erhebliche Marktmacht geltend macht. Legt der Kläger jedoch Beweise vor, die „ausreichen, um [einen der folgenden Umstände] direkt nachzuweisen“ („足以直接证明“), trägt er nach § 14 Abs. 3 OVG-Antimonopolauslegungen keine weitere Nachweispflicht für die Abgrenzung des relevanten Marktes: (1) Der von einer angeblichen Kartellvereinbarung betroffene Unternehmer verfügt über erhebliche Marktmacht; (2) der vom angeblichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung betroffene Unternehmer verfügt über eine marktbeherrschende Stellung; oder (3) das angebliche monopolistische Verhalten hat wettbewerbsausschließende oder -beschränkende Wirkung. Gerade auf digitalen Plattformmärkten berücksichtigt diese Möglichkeit die praktischen Beweisschwierigkeiten, da Marktgrenzen hier oft fließend sind und sich vielfach nur schwer eindeutig bestimmen lassen.²¹ Der direkte Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung oder wettbewerbsrechtlich relevanter Verhaltensauswirkungen dient damit nicht nur der Entlastung von Klägern, sondern reduziert zugleich merklich den gerichtlichen Aufwand zur Überprüfung eines vom Kläger behaupteten relevanten Marktes.

Konkrete Maßstäbe dafür, ab wann einer der Umstände hinreichend eindeutig belegt ist, um auf die Marktabgrenzung verzichten zu können, enthält § 14 Abs. 3 OVG-Antimonopolauslegungen jedoch nicht; deren Bestimmung bleibt dem richterlichen Ermessensspielraum im Einzelfall überlassen. In der Praxis erweist es sich regelmäßig als schwierig, die

16 Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft veranstaltet ein Symposium zum 10. Jahrestag der Klagen im öffentlichen Interesse und informiert über die Arbeit der vergangenen zehn Jahre – Seit der formellen Einführung dieses Systems wurden mehr als 1,1 Millionen Klagen im öffentlichen Interesse bearbeitet (最高检召开检察公益诉讼 10 周年座谈会通报 10 年工作情况——检察公益诉讼制度正式实施以来办理公益诉讼案件 110 万余件), Procuratorate Daily (检察新闻), 21.12.2024, abrufbar unter: <https://newspaper.jcrb.com/2024/20241221/20241221_002/20241221_002_1.htm> (eingesehen am 28.04.2026). Den überwiegenden Anteil betreffen verwaltungsrechtliche Klagen. Die Datensammlung macht keine Angaben über die Erfolgsquote von Zivilklagen.

17 Zu den dortigen Klagevoraussetzungen siehe Mario Feuerstein (Fn. 13), S. 279 f.

18 Zu den potenziellen Vorteilen für private Kläger siehe auch LAI Sinchit/ZHANG Jing (Fn. 13), S. 35 ff.

19 Der höhere Detailgrad der aktualisierten Regelungen zeigt sich bereits an dem Umstand, dass sich die Zahl der Paragraphen von 16 in den OVG-Antimonopolbestimmungen auf 51 in den OVG-Antimonopolauslegungen steigerte.

20 Vgl. OVG, Pressekonferenz zur juristischen Auslegung über Antimonopolzivilprozesse und typische Fälle (最高人民法院举行反垄断民事诉讼司法解释新闻发布会), 24.06.2024, abrufbar unter: <http://www.scio.gov.cn/xwfb/gfgjxwfb/gfgjfbh/zgfb/202406/t20240628_853630_m.html> (eingesehen am 28.04.2026).

21 Siehe zu den Herausforderungen der Marktabgrenzung auf digitalen Märkten bspw. Lea Katharina Kumkar, Online-Märkte und Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2017, S. 82 ff.; Maximilian Volmar, Digitale Marktmacht, Baden-Baden 2019, S. 85 ff.

Beherrschung eines Marktes oder nachteilige Wirkungen einer Verhaltensweise für auf dem Markt stattfindenden Wettbewerb unmittelbar zu belegen, ohne zuvor den begriffsimmanent erforderlichen relevanten Markt als Bezugsgröße bestimmt zu haben. Auf diese Problematik stieß das OVG bereits 2014 in seiner ersten und viel beachteten Entscheidung zu missbräuchlichem Marktverhalten auf Plattformmärkten in *Qihoo v. Tencent*.²² Darin stellte das Gericht zwar übereinstimmend mit der Regelung allgemein fest, dass eine Marktabgrenzung keine zwingende Voraussetzung der weiteren Missbrauchsanalyse ist. Letztlich war die Definition des relevanten Marktes für *Instant-Messaging*-Plattformdienste im konkreten Fall dennoch erforderlich, um die Marktposition von *Tencent* sachgerecht beurteilen zu können. Ob und in welchem Umfang Gerichte künftig den direkten Nachweis einer der Umstände ohne vorgelagerte Marktdefinition tatsächlich zubilligen, bleibt daher abzuwarten.

Das Potenzial hierzu wird jedenfalls dadurch gesteigert, dass § 29 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen zusätzlich die Beweishürden für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung absenkt. Danach können Gerichte die erforderliche Marktmacht auch ohne Rückgriff auf die konkreten Marktanteile des beklagten Unternehmens vorläufig feststellen, wenn und soweit der Kläger aufzeigen kann, dass entweder (1) das Unternehmen über einen längeren Zeitraum hinweg Preise deutlich oberhalb des Wettbewerbsniveaus hält oder sich die Qualität seiner angebotenen Leistung erheblich verschlechtert, ohne dadurch Nutzer in relevanter Zahl zu verlieren, oder (2) das Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum jedenfalls einen deutlich höheren Marktanteil als seine Mitbewerber aufweist. In beiden Konstellationen ist zusätzlich erforderlich, dass es dem relevanten Markt offensichtlich an Wettbewerb, Innovation und neuen Marktteilnehmern mangelt.

Die Regelung führt damit die *Dauer* der gehaltenen Marktposition als relevanten Marktmachtfaktor ein. Gerade auf dynamischen und von Innovationen bestimmten digitalen Märkten sind Marktstrukturen häufig volatil. Hohe

Marktanteile und starke Marktkonzentrationen spiegeln in diesen Fällen nur Momentaufnahmen wider.²³ Die Berücksichtigung eines zeitlichen Faktors kann das Risiko vorschneller Schlussfolgerungen reduzieren und trägt damit zur sachgerechten Bewertung im Einzelfall bei. Das OVG setzt normativ keine Mindestdauer fest. Ein Betrachtungszeitraum von weniger als einem Jahr erscheint jedenfalls unangemessen, um von einer hinreichend verfestigten Marktposition ausgehen zu können.²⁴ Weder der Nachweis, dass über längere Zeit überhöhte Preise oder verringerte Qualität nicht zu einem relevanten Nutzerverlust führten, noch der Nachweis eines signifikant höheren Marktanteils gegenüber Wettbewerbern dürfte in der Praxis allerdings notwendigerweise leichter fallen als die Bestimmung der tatsächlichen Marktanteile.

§ 29 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen stellt darüber hinaus klar, dass vom beklagten Unternehmen selbst veröffentlichte Informationen über seine Marktmachtstellung als *Prima-facie*-Beweis zulässig sind, deren Beweiskraft nur durch substantiierte Gegenbeispiele erschüttert werden kann. Diese Regelung führt § 10 der 2012 erlassenen OVG-Antimonopolbestimmungen fort, der seinerseits als Reaktion auf die frühe Entscheidung des Oberen Volksgerichts Beijing in *Tangshan Renren v. Baidu*²⁵ verstanden wird.²⁶ Bereits ein

22 Vgl. OVG, Urteil v. 08.10.2014, *Beijing Qihoo Ltd. v. Tencent Technology (Shenzhen) Ltd.*, Min San Zong Zi Nr. 4 ((2013) 民三终字第 4 号), chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLIC.89993008(EN)/CLIC.8917474(EN). Das Urteil veröffentlichte das OVG als Leitentscheidung Nr. 78 (指导案例 78 号). Weiterführend zur Entscheidung etwa David Stallibrass/Sharon Pang, *Clash of Titans: How China Disciplines Internet Markets*, in: 6 *Journal of European Competition Law & Practice* 2015, S. 418 ff.

23 Vgl. CHEN Bing, Herausforderungen und methodische Verbesserungen bei der Definition relevanter Märkte in der digitalen Wirtschaft (数字经济下相关市场界定面临的挑战及方法改进), in: 35 *China Business and Market* (中国流通经济) 2021, S. 3 ff. (6).

24 Soweit Stimmen der chinesischen Rechtsliteratur einen Zeitfaktor als notwendiges Kriterium ansehen, besteht bisweilen Uneinigkeit über die erforderliche Dauer. Während etwa LU Wencheng und WEI Jian einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren oder länger voraussetzen, vgl. Die Logik und der Prozess der Bestimmung der Marktdominanz von Internet-Plattformunternehmen (互联网平台企业市场支配地位认定逻辑与流程), in: *Zhejiang Academic Journal* (浙江学刊) 2021, S. 111 ff. (121), hält YE Ming bereits eine Dauer von zwei Jahren für ausreichend, vgl. Das Dilemma der Bestimmung der Marktbeherrschung in der Internetbranche und der Weg zu ihrer Überwindung (互联网行业市场支配地位的认定困境及其破解路径), in: 159 *Studies in Law and Business* (法商研究) 2014, S. 31 ff. (34).

25 Oberes Volksgericht Beijing, Urteil v. 09.07.2010, *Tangshan Renren Information Service Co. Ltd. v. Baidu Netcom Science and Technology Co. Ltd.*, (2010) Gao Min Zhong Zi Nr. 489 (高民终字第 489 号), chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLIC.855789(EN).

26 Mit diesem Schluss etwa Jingmeng Cai, *China's Antimonopoly Law in the Digital Era: How China Tames the Digital Behemoth*, Abingdon/New York 2026, S. 42.

Jahr nach Inkrafttreten des AMG hatte das Gericht in einer Privatklage des medizinischen Beratungsdienstleisters *Tangshan Renren* gegen die Herabstufung seines Suchergebnis-Rankings durch die chinesische Suchplattform *Baidu* über die Beurteilungsstandards in Missbrauchsfällen auf digitalen Märkten zu entscheiden. Obwohl *Tangshan Renren* verschiedene Artikel, öffentliche Äußerungen *Baidus*²⁷ und sogar ein Fachgutachten des staatlichen *China Internet Network Information Centre* vorlegte, welche allesamt die erforderlichen Marktanteile für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der in China etablierten Suchmaschine bestätigten, folgten Gerichte in beiden Instanzen nicht der Darstellung des Klägers.²⁸ Eine Berufung auf öffentliche Quellen ermöglichte demnach keine Beweiserleichterung, wenn der Kläger nicht eindeutig nachweisen konnte, unter welchen Voraussetzungen die Quellen zur darin enthaltenen Marktmachtfeststellung gelangten – etwa ob darin von demselben im Verfahren abgegrenzten Markt ausgegangen wurde. Nach Auffassung der Gerichte machte es hierbei keinen Unterschied, dass die Angaben vom betroffenen Unternehmen selbst stammten. § 29 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen unterstreicht die Abkehr von diesem restriktiven Prüfungsmaßstab.

b. Spezifizierung der Missbrauchsprüfung auf Plattformmärkten

Die OVG-Antimonopolauslegungen präzisieren zudem sektorspezifisch die materiellen Anforderungen an die Beweiserbringung in Plattformkonstellationen. Hierzu geht das OVG auf die ersten beiden Prüfungsschritte der Missbrauchsprüfung – Marktabgrenzung und Marktmachtbestimmung – dezidiert ein.

Ausgangspunkt der sachlichen Marktabgrenzung ist auch auf Plattformmärkten der Grundsatz der Nachfragesubstituierbarkeit. Demnach sind alle Produkte dem selben Markt zuzuordnen, die einen übereinstimmenden Bedarf befriedigen können und daher untereinander

austauschbar sind.²⁹ Zur Bestimmung der Substitutionsbeziehungen auf Plattformmärkten verfolgt das OVG einen flexiblen Ansatz, der auf die besonderen Wettbewerbsumstände in der Plattformökonomie einzugehen versucht: Da auf digitalen Märkten der Wettbewerb vorwiegend über Servicequalität, Innovation und Angebotsvielfalt anstatt über pekuniäre Preisunterschiede ausgetragen wird, sieht § 15 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen vor, bei quantitativen Abgrenzungsmethoden auch alternative Berechnungsparameter heranzuziehen. Entspricht die Möglichkeit einer hypothetischen Preissteigerung nicht der Wettbewerbsrealität im konkreten Markt, können im Rahmen des weit verbreiteten SSNIP-Tests (*small-but-significant-and-nontransitory-increase-in-price*; auch *hypothetical monopolist test*)³⁰ etwa Qualitätsverschlechterungen oder Kostenerhöhungen untersucht werden, um die Substituierbarkeit durch alternative Angebote zu analysieren.³¹ § 16 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen ermöglicht es darüber hinaus, den relevanten Plattformmarkt in Abhängigkeit vom konkret beanstandeten Marktverhalten, der spezifischen Wettbewerbsumstände sowie dem betroffenen Plattfortmtyp im Einzelfall unterschiedlich auszugestalten: So lässt sich der relevante Markt plattformübergreifend einheitlich oder getrennt zwischen den einzelnen Plattformseiten abgrenzen. Ausgeprägte wechselseitige Netzwerkeffekte und eine einheitliche Plattformleistung für alle Nutzergruppen legen nach Ansicht der Vorschrift nahe, von einem einheitlichen plattformübergreifenden Markt auszugehen. Doch selbst bei getrennten Märkten sind nach der Regelung die Wechselwirkungen zwischen den Plattformseiten zu berücksichtigen. Werden einzelne Märkte separat abgegrenzt, ist vorgelagert der Markt in die Prüfung einzubeziehen, der mit dem relevanten Marktverhalten am engsten verbunden ist.

Der flexible Ansatz erlaubt es chinesischen Gerichten, die konkret im Markt wirkenden, vom

27 So behauptete das Plattformunternehmen auf der eigenen Internetseite, die größte chinesische Suchmaschine weltweit („the largest Chinese search engine in the world“) zu sein.

28 Erstinstanzlich Mittleres Volksgericht Beijing Nr. 1, Urteil v. 18.12.2009, *Tangshan Renren Information Service Co. Ltd. v. Baidu Netcom Science and Technology Co. Ltd.*, (2009) Zhong Min Chu Zi Nr. 845 (民初字第 845 号).

29 Auch Bedarfsmarktkonzept, vertiefend hierzu etwa *Andreas Hahne*, Das Erfordernis der Marktabgrenzung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, Baden-Baden 2016, S. 36 f., 70 ff.

30 Siehe zur traditionellen Anwendung des SSNIP-Tests eingehend *Friedrich Wenzel Bulst*, in: Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 14. Auflage 2022, Band 2, Art. 102, Rn. 39 f.; *Wolfgang Kerber/Ulrich Schwalbe*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2023, Band 1, Grundlagen des Wettbewerbsrechts, Rn. 243 ff.

31 Siehe zur Begründung die Ausführungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats für geistiges Eigentum des OVG *HE Zhonglin* (郅中林) in der Pressekonferenz des OVG v. 24.06.2024 (Fn. 20).

Nutzungsverhalten abhängigen Wettbewerbskräfte und Verhaltenszwänge für die betreffende Plattform in der Marktabgrenzung abzubilden.³² Pauschale Lösungen verbieten sich insoweit, da die Austauschbarkeit der Plattformleistung auf beiden Marktseiten im Einzelfall von vielfältigen Faktoren wie der Wirkweise von Netzwerkeffekten, Wechselhürden oder *multi-homing*-Möglichkeiten abhängt. Der von alternativen Anbietern ausgehende Wettbewerbsdruck kann damit je nach Plattfortmtyp erheblich variieren.³³ Während etwa auf werbefinanzierten Märkten ein Rückgang von Werbeanbietern für Nutzer der anderen Plattformseite höchstens indirekt mit Nachteilen verbunden ist, führt auf Handelsplattformen der vermehrte Wechsel von Konsumenten regelmäßig zu einem korrespondierenden Verlust an Händlern – und *vice versa*. Für private Kläger kann es im Einzelfall allerdings mit Schwierigkeiten verbunden sein, die in der Norm genannten Faktoren umfassend und tiefgreifend zu analysieren und daraus belastbare Rückschlüsse über die Marktgrenzen zu ziehen. In diesem Fall könnten die zuvor dargestellten – in § 14 Abs. 3 OVG-Antimonopolauslegungen vorgesehenen – Beweiserleichterungen künftig weiterhelfen.

Für die räumliche Abgrenzung digitaler Märkte gibt § 17 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen eine Liste maßgeblicher, in der Praxis heranzuziehender Schlüsselfaktoren an die Hand. Hierzu zählen insbesondere die Region, in der sich der überwiegende Teil der Nutzer befindet, deren sprachliche Präferenzen und Konsumgewohnheiten, die jeweils geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Wettbewerbssituation in anderen Regionen. Auf diese Weise versucht das OVG, angesichts der fehlenden physischen Begrenzung digitaler Angebote alternative Anknüpfungspunkte zu schaffen, die die tatsächlichen Nachfragestrukturen der jeweiligen Plattformleistung realitätsnah abbilden.

Die Marktmachtstellung innerhalb des relevanten Marktes wird sodann traditionell vorwiegend anhand der Anteile eines Unternehmens am Gesamtumsatz oder der darin abgesetzten

Produktmenge bestimmt.³⁴ Zur Berechnung der Marktanteile auf Plattformmärkten schlägt § 30 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen allerdings zusätzliche, im Einzelfall potenziell relevante Marktanteilsindikatoren vor: Als Bemessungsgrößen kommen insbesondere das Transaktionsvolumen, die Anzahl aktiver Nutzer auf beiden Plattformseiten, die Nutzungsdauer, die Zahl der Seitenaufrufe und Klicks oder der Umfang von für die Plattform verfügbaren Nutzungsdaten in Betracht.

Die in § 30 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen aufgeführten Marktanteilskriterien tragen dem Umstand Rechnung, dass umsatz- oder verkaufsvolumenbasierte Marktanteilsberechnungen auf häufig (einseitig) unentgeltlichen Plattformmärkten nur begrenzt geeignet sind, um auf die tatsächliche Wettbewerbsposition einer Plattform schließen zu können.³⁵ Ausschlaggebend für die Attraktivität einer Plattform für Plattformnutzer sind auf von positiven Netzwerkeffekten geprägten Märkten eher hohe Nutzer- als hohe Umsatzzahlen.³⁶ Abhängig vom konkreten Geschäftsmodell treten daher andere Wettbewerbsfaktoren in den Vordergrund: Während viele Plattformen – wie *Amazon* oder *Tinder* respektive *Alibaba* oder *Tantan* (探探) – auf die Vermittlung möglichst vieler Interaktionen zwischen Nutzergruppen auf verschiedenen Plattformseiten ausgerichtet sind (sog. *Matching*-Plattformen), wodurch Nutzer insbesondere durch den Umfang der zugänglichen Interaktionspartner auf der anderen Plattformseite angezogen werden, beruht der Nutzungsvorteil von werbefinanzierten Aufmerksamkeitsplattformen – bspw. Suchmaschinen wie *Google* oder soziale Netzwerke wie *Instagram* oder *REDNote* (小红书) – weniger auf der Möglichkeit zu plattformseitenübergreifenden Interaktionen als auf der Menge und Aktivität der Nutzer bloß einer Plattformseite, die als Abnehmer für Werbeangebote fungieren.³⁷ Welche Faktoren zur Bestimmung der Position einer Plattform im Wettbewerb

32 Siehe zur Funktion der Marktabgrenzung in der Missbrauchsprüfung generell *Friedrich Wenzel Bulst* (Fn. 30), Rn. 37 ff.

33 Siehe hierzu vertiefend *Kumkar* (Fn. 21), S. 116 ff., sowie zu den ökonomischen Grundlagen des Plattformwettbewerbs und den darin relevanten Wettbewerbsfaktoren S. 45 ff.; *ZHANG Shiming*, Die Grundlagen zur Definition relevanter Märkte im Zusammenhang mit digitalen Plattformen (数字平台相关市场界定本质论), in: 5 *Gansu Social Sciences* (甘肃社会科学) 2024, S. 125 ff., (135 ff.).

34 Vgl. *Friedrich Wenzel Bulst* (Fn. 30), Rn. 45, 49 ff.; *Wolfgang Kerber/Ulrich Schwalbe* (Fn. 30), Rn. 267; übereinstimmend auch § 30 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen.

35 Siehe zu den Schwierigkeiten vertiefend bspw. *Jens-Uwe Franck/Martin Peitz*, Market Definition and Market Power in the Plattform Economy, CERRE Report, Mai 2019, S. 70; *Wolfgang Kerber/Ulrich Schwalbe* (Fn. 30), Rn. 267; auch *Volmar* (Fn. 21), S. 350 ff.

36 Wobei beide Werte korrelieren können, vgl. *YE Ming* (Fn. 24), S. 35.

37 Siehe zu den verschiedenen Plattfortmtypen und ihren Geschäftsmodellen *BKartA*, Az. B6–113/15, Arbeitspapier – Marktmacht von Plattformen und Netzwerken, Juni 2016, S. 22 ff.

heranzuziehen sind, kann folglich je nach Geschäftsmodell variieren. Diese Vielschichtigkeit spiegelt die Vorschrift wider.

Quantitative Marktanteile stellen aus Sicht des OVG zudem lediglich einen unter mehreren Marktmachtindikatoren einer Plattform dar. § 32 OVG-Antimonopolauslegungen listet daher eine Reihe gleichrangig berücksichtigbarer Kriterien auf, die der Funktionsweise digitaler Märkte Rechnung tragen. Marktmachtbestimmend sind demnach zusätzlich zum Marktanteil (2) und dessen Dauer insbesondere (1) das Geschäftsmodell und die tatsächlichen Wettbewerbsbeschränkungen, denen der Plattformbetreiber ausgesetzt ist, (3) die Wirkweise von Netzwerk-, Skaleneffekten und Verbundvorteilen auf dem Markt, (4) die Kontrolle über relevante Daten, Algorithmen und Technologien durch die Plattform, (5) der Einfluss der Plattform auf angrenzende Märkte, (6) der Grad der Nutzerabhängigkeit, die Stärke der Nutzerbindung (sog. *lock-in*-Effekte), Nutzungsgewohnheiten, die Leichtigkeit der parallelen Nutzung mehrerer Plattformen (sog. *multi-homing*) und die mit einem Plattformwechsel verbundenen Wechselkosten, (7) die Eintrittsbereitschaft potenzieller Wettbewerber in den Markt sowie bestehende Markteintrittsbarrieren, etwa durch Größenerfordernisse, technische Anforderungen oder rechtliche Beschränkungen, sowie (8) die Dynamik innovativer und technologischer Entwicklungen innerhalb des Marktes.

Tatsächlich prägen die in § 32 OVG-Antimonopolauslegungen aufgelisteten Faktoren regelmäßig die Wettbewerbssituation auf digitalen Märkten. Eine rein quantitative Betrachtung bestehender Marktanteile greift häufig zu kurz, um die Wettbewerbsrealitäten angemessen wiederzugeben.³⁸ In der Praxis bieten damit sowohl der Marktanteils- als auch der Marktmachtkriterienkatalog aus §§ 30, 32

OVG-Antimonopolauslegungen privaten Klägern wertvolle Orientierungshilfen und ermöglichen es, den Nachweis von Marktmacht – abhängig von der Verfügbarkeit der Beweismittel – einzelfallspezifisch zu gestalten.

Dass der flexiblere Regelungsansatz die Darlegung einer marktbeherrschenden Stellung für private Kläger auf digitalen Märkten auch tatsächlich in jedem Fall bedeutend erleichtert, ist jedoch keinesfalls gesichert: Einige qualitative Faktoren – etwa die Wirkweise von Netzwerkeffekten, die Höhe von Wechselkosten für Nutzer oder das innovationsgetriebene Entwicklungspotenzial – sind stark wertungsabhängig und erfordern ein fundiertes Verständnis des betroffenen Marktsektors. Ihr Nachweis kann mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Ausweitung der Beurteilungsparameter spiegelbildlich auch betroffenen Plattformen einen breiten argumentativen Spielraum eröffnet, um ihre vermeintlich dominante Marktposition zu bestreiten. Der Beklagte kann sich etwa darauf berufen, dass eine starke Innovationsdynamik besteht oder aufgrund von geringen Wechselhürden regelmäßig neue Wettbewerber in den Markt eintreten, sodass er trotz nachweisbar erheblicher Marktanteile weiterhin wirksamem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sei. Der Vorschlag einer umfassenden und differenzierten Analyse garantiert damit zwar eine nuanciertere Beurteilung, trägt aber auch das Risiko, dass sich private Kläger mit zusätzlichen Gegenargumenten auseinandersetzen müssen.

Die für Kläger auftretenden Unsicherheiten verstärkt zusätzlich der Umstand, dass die in §§ 17 Abs. 2, 30 Abs. 2 sowie 32 OVG-Antimonopolauslegungen enthaltenen Kriterienkataloge nicht abschließend formuliert sind. Das OVG eröffnet chinesischen Gerichten damit die Möglichkeit, aufgeführte Faktoren je nach Einzelfall unterschiedlich zu gewichten und auch alternative oder ergänzende Faktoren heranzuziehen. Der praktische Erfolg der Auslegungsregeln hängt folglich maßgeblich von der Norminterpretation der Gerichte und vom Zusammenspiel mit den zuvor beschriebenen Beweiserleichterungen ab. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls sachgerecht, von privaten Klägern nicht in jedem Einzelfall eine umfassende Würdigung sämtlicher in § 32 OVG-Antimonopolauslegungen genannten Faktoren zu verlangen, sondern eine auf die maßgeblichen Wettbewerbsfaktoren des jeweiligen Marktes konzentrierte Darlegung ausreichen zu lassen, zu denen fundierte Nachweise erbracht werden können.

38 Für das Erfordernis einer „Berücksichtigung sämtlicher Marktbedingungen“ („结合全部市场条件“) argumentiert daher JIN Jian, Jenseits von Markt- und Monopolkraft: Kartellrechtliche Regulierung im Zeitalter der Plattformökonomie (超越市场力量和垄断力量: 平台经济时代的反垄断规制), in: Comparative Legal Studies (比较法研究) 2023, S. 19 ff. (26); mit einer Aufzählung relevanter Indikatoren, die sich mit der in § 32 OVG-Antimonopolauslegungen enthaltenen Liste überschneiden, LU Wencheng/WEI Jian, Logik und Verfahren zur Bestimmung der Marktbeherrschung von Internetplattformunternehmen (互联网平台企业市场支配地位认定逻辑与流程), in: Zhejiang Academic Journal (浙江学刊) 2021, S. 111 ff. (118 ff.); aus der europäischen Literatur auch Tone Knapstad, Digital dominance: assessing market definition and market power for online platforms under Article 102 TFEU, in: 20 European Competition Journal 2024, S. 412 ff. (429 ff.).

c. Koordination zwischen privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung

Die Gesetzesauslegungen des OVG stärken zusätzlich die Verzahnung zwischen behördlicher und öffentlicher Durchsetzung – zunächst im Hinblick auf die materielle Beweiskraft. § 10 OVG-Antimonopolauslegungen konkretisiert dafür die Beweiskraft vorangegangener Behördenentscheidungen in darauf folgenden Zivilklagen gegen dasselbe Marktverhalten (sog. *follow-on*-Klagen, chin: 后继民事诉讼) zugunsten des Klägers: Geht der Zivilklage eine rechtskräftige behördliche Entscheidung voraus, die die infrage stehende Handlung als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung qualifiziert, kann sich der Kläger gem. § 10 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen auf die in der Entscheidung enthaltenen Tatsachenfeststellungen berufen, ohne hierfür eigene Beweise erbringen zu müssen – es sei denn, der Beklagte legt substantiierte Gegenbeweise vor. Die Regelung implementiert damit eine Art „summarische Prüfung“ in zivilgerichtlichen *follow-on*-Verfahren. Nach § 10 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen ist das Volksgericht berechtigt, zur besseren Nachvollziehbarkeit bei Bedarf weiterführende Erläuterungen von der Behörde zu verlangen.

Der ursprüngliche Entwurf der OVG-Antimonopolauslegungen sah in § 11 noch vor, die behördliche Feststellung der Missbräuchlichkeit *eo ipso* als Beweismittel im Zivilverfahren ausreichen zu lassen.³⁹ Der Kläger wäre damit zusätzlich von der Pflicht entbunden gewesen, die aus den Tatsachenfeststellungen gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen eigenständig zu begründen; er hätte sich lediglich mit etwaigen Gegenbeweisen auseinandersetzen müssen. Eine vergleichbare Regelung findet sich mit § 33b GWB im deutschen Kartellrecht, der eine umfassende gerichtliche Bindung an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen der Wettbewerbsbehörde zu sämtlichen Tatbestandsmerkmalen der Missbräuchlichkeit vorsieht.⁴⁰ In der endgültigen Fassung der OVG-Antimonopolauslegungen wurde die materielle Beweiskraft von Behördenentscheidungen

jedoch auf Tatsachenfeststellungen reduziert.⁴¹ Der Regelungsgehalt entspricht damit den in § 114 der Auslegungen des OVG zur Anwendung des ZPG formulierten Vermutungen, wonach in Urkunden staatlicher Stellen festgehaltene Tatsachen als widerleglich wahr gelten und in gerichtlichen Tatsachenfeststellungen zugrunde zu legen sind.⁴²

Neben der Stärkung der übergreifenden materiellen Beweiskraft behördlicher Entscheidungen in Zivilverfahren sehen die OVG-Antimonopolauslegungen eine prozessuale Koordination von privaten und administrativen Verfahren vor, um beide Durchsetzungsebenen künftig besser aufeinander abzustimmen: Leitet eine Wettbewerbsbehörde ein Verfahren gegen ein Marktverhalten ein, welches parallel in einer privaten Klage bestritten wird, kann das Volksgericht gem. § 13 OVG-Antimonopolauslegungen das Zivilverfahren in gleicher Sache bis zum Abschluss des behördlichen Verfahrens aussetzen.⁴³ Durch diese Möglichkeit werden nicht nur Inkonsistenzen zwischen beiden Verfahrensausgängen vermieden und staatliche Ressourcen geschont, die andernfalls zur Tatsachenermittlung doppelt beansprucht worden wären. Die Aussetzung bietet Klägern auch prozesstaktische Spielräume: Stellt die Wettbewerbsbehörde die Missbräuchlichkeit fest, reduziert die Behördenentscheidung nach § 10 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen

39 Vgl. Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen (Entwurf zur öffentlichen Stellungnahme) (关于审理垄断民事纠纷案件适用法律若干问题的规定 (公开征求意见稿)), 18.11.2022, abrufbar unter: <<https://ipc.court.gov.cn/zh-cn/news/view-2104.html>> (eingesehen am 28.04.2026).

40 Vgl. zur Bindungswirkung Jens-Uwe Franck, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Auflage, 2024, Band 2, § 33b GWB, Rn. 26 ff.

41 Nach der nun geltenden Regelung muss ein Kläger zur Feststellung hinreichender Marktmacht des Unternehmens bspw. nicht länger eigenständig die Marktanteile des Unternehmens nachweisen, wenn diese bereits in einer vorangegangenen Behördenentscheidung in gleicher Sache festgestellt wurden. Er ist jedoch weiterhin verpflichtet, originär darzulegen, dass aus den festgestellten Marktanteilen eine marktbeherrschende Stellung resultiert.

42 § 114 Satz 1 Auslegung des OVG zur Anwendung des Zivilprozessgesetzes der VR China (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释 (2022 年修正)) vom 18.12.2014 in der Fassung vom 10.04.2022, chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.5115567 (EN): „Angaben in Dokumenten, die von staatlichen Organen oder anderen Organisationen mit gesetzlich verliehener Verwaltungsbefugnis innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erstellt wurden, werden als wahr vermutet, sofern nicht gegenteilige Beweise vorliegen, die diese Vermutung widerlegen.“ („国家机关或者其他依法具有社会管理职能的组织, 在其职权范围内制作的文书所记载的事项推定为真实, 但有相反证据足以推翻的除外。“); siehe vertiefend zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden im chinesischen Zivilprozess Simon Werthwein, Beweisrecht, in: Knut Benjamin Pfeiffer (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 171 ff.

43 Dass die Verfahrensaussetzung für Gerichte nicht verpflichtend ist, zeigt sich anhand der fakultativen Formulierung „可以“ in der Regelung.

die Beweislast für entscheidungsrelevante Tatsachen im weiteren Gerichtsverfahren. Gelangt die Wettbewerbsbehörde nach Verfahrenseröffnung dagegen zu dem Ergebnis, doch nicht gegen die beanstandete Verhaltensweise vorzugehen, kann der Kläger die Erfolgsaussichten seiner eigenen Klage kritisch überdenken und gegebenenfalls von deren Weiterverfolgung absehen.

§ 49 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen schafft einen zusätzlichen Anreiz für Kläger, eine behördliche Einschätzung zunächst abzuwarten: Demnach wird die Verjährungsfrist privater Ansprüche gehemmt, wenn der Kläger das relevante Marktverhalten der Wettbewerbsbehörde meldet. Private Kläger stehen damit nicht unter zeitlichem Druck, bei Verzögerungen ein vorgezogenes Gerichtsverfahren anzustreben. Sie können vielmehr zunächst den Ausgang des behördlichen Verfahrens abwarten. Fällt eine rechtskräftige Entscheidung, profitieren sie in einer *follow-on*-Klage von den vorgesehenen Beweiserleichterungen. Sieht die Behörde hingegen von der Einleitung eines Verfahrens ab oder stellt sie dieses vorzeitig ein, bleibt ihnen weiterhin die Möglichkeit, unabhängige Klage zu erheben.

3. Zwischenfazit

Die Reformen der Jahre 2022 und 2024 markieren einen bedeutenden Wendepunkt für die private Kartellrechtsdurchsetzung in China. Sie adressieren systematisch strukturelle Schwachstellen und Unklarheiten des vorherigen Rechtsrahmens und schaffen damit günstigere Rahmenbedingungen für erfolgreiche Zivilverfahren – auch und gerade gegen Verhaltensweisen in der Plattformökonomie.

Die Novelle des Gesetzestextes 2022 setzt vordergründig materielle Akzente: Die ausdrückliche Erfassung digitaler Werkzeuge zum Marktmachtmisbrauch in §§ 9 und 22 Abs. 2 AMG stärkt die Argumentationsgrundlage für Kläger in Plattformkonstellationen. Mindestens ebenso bedeutsam verspricht aber auch die Ermächtigung der Volksstaatsanwaltschaften zu Zivilklagen im öffentlichen Interesse nach § 60 Abs. 2 AMG auf prozessualer Ebene zu sein, die das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Klägern und marktbeherrschenden Unternehmen in Zivilklagen zumindest teilweise zu kompensieren vermag.

Die OVG-Antimonopolauslegungen 2024 gehen das Kernproblem der Beweisschwierigkeiten an. Sie senken gezielt die Nachweishürden zur Abgrenzung des relevanten Marktes (§ 14 Abs. 3) und der Feststellung einer marktbeherrschenden

Stellung darauf (§ 29) und präzisieren die jeweiligen Nachweisanforderungen für Missbrauchsprüfungen auf Plattformmärkten (§§ 15–17, 30 Abs. 2, 32). Die Kodifizierung detaillierter Kriterienkataloge bietet privaten Klägern eine bessere Orientierung und reduziert Unsicherheiten bei der Strukturierung ihrer Klagebegründung.

Besonders begrüßenswert ist die normative Verzahnung zwischen behördlicher und zivilgerichtlicher Durchsetzung. Die Bestimmungen zur Beweiswirkung von Behördenentscheidungen (§ 10), zur Verfahrensaussetzung (§ 13) und zur Verjährungshemmung (§ 49 Abs. 2) schaffen ein kohärentes System, das die Vorhersehbarkeit von Verfahrensausgängen für Kläger wie Beklagte erheblich erhöht, private Kläger von aufwendigen Tatsachenermittlungen entlastet und *follow-on*-Klagen zumindest formal als realisierbare Option etabliert.

Gleichsam lassen die Vorschriften an den aufgezeigten Stellen den Durchsetzungsorganen auch weiterhin einen erheblichen Auslegungs- und Anwendungsspielraum. Die Wirksamkeit der Änderungen hängt daher maßgeblich von der Bereitschaft chinesischer Gerichte ab, ihnen Durchsetzungskraft zu verleihen.

III. Private Durchsetzungspraxis auf Digitalmärkten

Der sich anschließende Abschnitt untersucht daher nun die gerichtliche Praxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung auf chinesischen Digitalmärkten während der normativen Übergangsphase. Die analysierten Verhaltensweisen entstanden überwiegend vor der AMG-Novelle 2022 und damit auch vor dem Inkrafttreten der OVG-Antimonopolauslegungen; deren gerichtliche Aufarbeitungen reichten jedoch teilweise bereits in das Reformumfeld hinein. Die beiden näher betrachteten Gerichtsentscheidungen in *JD.com v. Alibaba* und *Li Zhen v. Alibaba* dienen daher nicht als unmittelbarer Nachweis der Wirksamkeit der Reformen. Sie zeigen vielmehr auf, wie die private Durchsetzung in der Übergangsphase tatsächlich funktionierte und wo ihre zentralen Schwachstellen lagen. Zugleich wird an den Beispielen deutlich, aus welchen praktischen Konflikten und prozessualen Schwierigkeiten der OVG-Antimonopolauslegungen hervorgegangen sind.

1. Administrative Impulse und private Klagedynamik

Bereits vor der normativen Koordinierung der beiden Durchsetzungspfade in § 10 OVG-Antimonopolauslegungen wirkten administrative Missbrauchsverfahren als Katalysator einer

verstärkten privaten Klagedynamik gegen Verhaltensweisen digitaler Plattformen. Einen ersten Impuls setzte das Verfahren der staatlichen Wettbewerbsbehörde SAMR gegen den Betreiber von Online-Handelsplattformen *Alibaba*: Im April 2021 – nur vier Monate nach Einleitung der Ermittlungen – verhängte die SAMR ein Rekordbußgeld von über 18,2 Mrd. RMB (ca. 2,2 Mrd. EUR) wegen des Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Online-Einzelhandelsplattformen. Anlass war ein als „choose-one-from-two“ („二选一“) bezeichnetes System aus wirtschaftlichen Anreizen und Sanktionsmitteln, durch das gewerbliche Händler von der Nutzung konkurrierender Plattformen abgehalten wurden.⁴⁴ Wegen vergleichbarer Praktiken chinesischer Plattformen für Essenslieferdienste verhängte die Behörde weitere Geldbußen von 3,4 Mrd. RMB (ca. 410 Mio. EUR) gegen *Meituan*⁴⁵ sowie von 1,2 Mio. RMB (ca. 145.000 EUR) gegen *Sherpa's*⁴⁶. Letztere Entscheidung erging zeitlich vor der *Alibaba*-Sanktion, wurde jedoch erst später veröffentlicht. Die Bußgeldsummen entsprachen allesamt zwischen 3 und 4 % des jährlichen weltweiten Gesamtumsatzes des betroffenen Plattformunternehmens.

Nach der ersten intensiven Durchsetzungsperiode trat China ab 2022 in eine Phase der „normalisierten“ („常态化“) Regulierung der Plattformökonomie ein, die seither durch eine reduzierte behördliche Aktivität gekennzeichnet ist.⁴⁷ Wenngleich administrative Missbrauchsverfahren gegen Plattformbetreiber nicht vollständig ausbleiben, erfolgen sie in erheblich geringerem Umfang als während der vorangegangenen

Durchsetzungswelle.⁴⁸ Parallel zum Rückgang administrativer Verfahren stieg jedoch die Zahl privater Zivilklagen, die Marktverhalten digitaler Plattformen adressierten.

Schon vor der administrativen Durchsetzungsinitiative kam es im digitalen Sektor wiederholt und regelmäßig zu privaten Klagen gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die teils zu richtungsweisenden Gerichtsentscheidungen führten. Als prägendes Beispiel ist die erste Entscheidung des OVG zum missbräuchlichen Marktverhalten im Verfahren *Qihoo v. Tencent* zu nennen.⁴⁹ In dieser Frühphase des chinesischen Wettbewerbsrechts kam der privaten Rechtsdurchsetzung im Internetsektor eine besondere Relevanz für die Wettbewerbskontrolle zu – denn noch bis Ende 2019 wurden in keinem einzigen behördlichen Verfahren Verhaltensweisen von Digitalkonzernen überprüft. Der behördlichen Initiative ab 2020 schlossen sich sodann vermehrt Zivilprozesse an, die sowohl von konkurrierenden Plattformunternehmen⁵⁰

44 SAMR, Verwaltungsbußgeldentscheidung gegen *Alibaba* (2021) (Fn. 5); siehe für eine Entscheidungsübersicht Yukun Xiao, China's Antitrust Probe into the Platform Economy – A Comment on the *Alibaba* Decision, in: 71 GRUR International 2022, S. 432 ff.

45 SAMR, Verwaltungsbußgeldentscheidung gegen *Meituan* (2021) (Fn. 6).

46 Antimonopolvollzugsbehörde Shanghai, Verwaltungsbußgeld 2020, Nr. 06201901001 (上海市市场监督管理局行政处罚决定书, 沪市监反垄处(2020)06201901001号), abrufbar unter: <<https://fzzfyjy.cupl.edu.cn/info/1066/12863.htm>> (eingesehen am 28.04.2026). Bei der Shanghai Behörde handelt es sich um eine durch die SAMR ermächtigte Wettbewerbsbehörde auf Provinzebene; siehe für eine Übersicht über alle drei administrativen Verfahren Sandra Marco Colino, The Incursion of Antitrust into China's Platform Economy, in: 67 The Antitrust Bulletin 2022, S. 237 ff. (243 ff.).

47 Vgl. hierzu SHI Jianzhong (时建中), Kontinuierliche Stärkung der normalisierten Antimonopolaufsicht und nachhaltige Förderung der innovativen Entwicklung der Plattformökonomie (加强反垄断常态化监管 持续促进平台经济创新发展), Economic Daily (经济日报), 05.09.2024, abrufbar unter: <http://paper.ce.cn/pd/content/202409/05/content_300656.html> (eingesehen am 28.04.2026).

48 Eine weitere Behördenentscheidung erging 2022 gegen die populäre Datenbank für wissenschaftliche Beiträge CNKI (中国知网), vgl. SAMR, Verwaltungsbußgeldentscheidung Nr. 87 (国市监处罚(2022)87号), abrufbar unter: <<http://www.prccopyright.org.cn/staticnews/2022-12-30/221230153801246/1.html>> (eingesehen am 10.02.2026). Zuletzt gab die SAMR im Januar 2026 bekannt, ein Missbrauchsverfahren gegen *Trip.com*, Chinas größte Online-Reisevermittlungsplattform, eingeleitet zu haben, vgl. Li Jiaying, SAMR launches probe into Trip.com over suspected market dominance abuse, China Daily, 16.01.2026, abrufbar unter <<https://www.chinadaily.com.cn/a/202601/16/WS69699103a310d6866eb3413b.html>> (eingesehen am 28.04.2026).

49 Siehe Fn. 21; zuvor auch mit einer der ersten Entscheidungen chinesischer Gerichte zu missbräuchlichem Marktverhalten überhaupt das Mittlere Volksgericht Beijing Nr. 1, in *Tangshan Renren v. Baidu* (2009) (Fn. 28). Beide Klagen scheiterten letztlich am Nachweis einer hinreichenden Marktmachtstellung des beklagten Unternehmens. Ihnen wurde über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zugesprochen. Eine Übersicht über weitere, der behördlichen Durchsetzungswelle vorausgehende private Zivilverfahren im Internetsektor gebend Yukun Xiao, Private Rechtsdurchsetzung des Kartellrechts aus rechtsvergleichender Sicht: Europäische Union, Deutschland und China, Baden-Baden 2023, S. 66, Fn. 169.

50 Bspw. *Douyin v. Tencent* (2021) Jing 73 Min Chu Nr. 189 ((2021)京73民初字第189号), Klage eingereicht vor dem Gericht für geistiges Eigentum Beijing am 02.02.2021, hierzu: Beijing IPR court accepts lawsuit between Douyin and Tencent over monopoly complaint, Global Times, 07.02.2021, abrufbar unter: <<https://www.globaltimes.cn/page/202102/1215207.shtml>> (eingesehen am 28.04.2026); *JD.com v. Alibaba* (2023), Klage wurde bereits 2017 vor dem Oberen Volksgericht Beijing eingereicht, hierzu: JD.com wins RMB1bn in anti-monopoly lawsuit against Alibaba, Law Asia, 23.01.2024, abrufbar unter: <<https://law.asia/jd-wins-1bn-antimonopoly-alibaba/>> (eingesehen am

als auch von gewerblichen⁵¹ und privaten⁵² Plattformnutzern angestrengt wurden.

2. Strukturelle Besonderheiten als Klagekatalysator

Strukturelle Eigenschaften mehrseitiger Plattformmärkte begünstigen diese Entwicklung der privaten Rechtsdurchsetzung und steigern die Chance auf eine zunehmende Zahl an (erfolgreichen) Klagen: Zunächst erweitert sich auf digitalen Märkten *de facto* der Kreis potenziell Anspruchsberechtigter. Klagebefugt sind nach § 60 Abs. 1 AMG grundsätzlich alle natürlichen oder juristischen Personen, denen ein

Schaden zugefügt wurde.⁵³ Anders als Anbieter auf linearen Märkten agieren Plattformen als mehrseitige Intermediäre, deren wirtschaftliche Funktion regelmäßig in der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen auf verschiedenen Plattformseiten besteht.⁵⁴ Wettbewerbsrelevantes Plattformverhalten kann in derartigen mehrseitigen Marktbeziehungen nicht nur nachgelagerte Abnehmer, sondern verschiedene Nutzergruppen gleichzeitig nachteilig beeinflussen: auf Einzelhandelsplattformen für *business-to-consumer* (B2C) – wie *Amazon* oder *Alibaba* – beispielsweise Händler aufgrund von Benachteiligungen gegenüber plattformeigenen Produkten, Konsumenten zugleich durch damit hervorgerufene Preissteigerungen oder Qualitätsreduktionen.⁵⁵ Neben Wettbewerbern ist damit auch jede auf Plattformen agierende Nutzergruppe potenziell klagebefugt; nicht „jeder Nutzer“ wird aber automatisch klageberechtigt. Auch in Plattformkonstellationen muss weiterhin ein individueller und kausal auf der Verhaltensweise beruhender Schaden nachgewiesen werden.

Viele der instanzenübergreifend geführten und öffentlichkeitswirksamen Zivilprozesse gegen missbräuchliches Marktverhalten werden in China allerdings nicht von Plattformnutzern, sondern von Plattformanbietern angestrengt, die selbst auf den relevanten oder angrenzenden Märkten über bedeutende Marktmacht verfügen. Hier zeigt sich ein besonderes Wettbewerbsphänomen digitaler Märkte: Konnte ein Plattformanbieter erst einmal erhebliche Nutzerzahlen für seine angebotenen Plattformdienste akquirieren, fällt es vergleichsweise einfach, das eigene Dienstespektrum auszuweiten.⁵⁶ Wettbewerbsdruck geht daher häufig weniger von kleineren Wettbewerbern innerhalb desselben Marktes aus als von Anbietern, die auf angrenzenden Märkten bereits über eine etablierte Marktposition verfügen und ihr Angebotsportfolio entsprechend erweitern

28.04.2026); zur Zuständigkeitsentscheidung (2019) Zui Gao Min Xia Zhong Nr. 130 ((2019) 最高民辖终 130 号) Die Klage wurde zwar bereits vor den Behördenentscheidungen 2017 eingereicht, bei der späteren inhaltlichen Beurteilung spielten die Behördenentscheidungen gegen *Alibaba* aber eine wichtige Rolle.

51 Bspw. *Hunan Eefung Software Co. Ltd. v. Beijing Weimeng Chuangke Network Technology Co., Ltd.* (Weibo) (2021), Klage eingereicht vor dem Mittleren Volksgericht Changsha am 17.11.2021, hierzu: Erster landesweiter Fall! Sina Weibo wird von Eefung wegen Datenmonopols verklagt (全国首例! 新浪微博被蚂蚁公司起诉数据垄断), Legal Expert Network (法学专家网), 02.12.2021, abrufbar unter: <<http://ilawchina.com/html/detail/427.html>> (eingesehen am 28.04.2026); *Xiuyu Health Technology Co. Ltd. v. Meituan*, Klage eingereicht vor dem Gericht für geistiges Eigentum Shanghai am 24.09.2021, hierzu: Kosmetikunternehmen aus Chengdu verklagt Meituan wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung (成都美容企业起诉美团垄断限制交易, 美团不服管辖被最高法驳回), 15.04.2022, abrufbar unter: <<https://www.163.com/dy/article/H509TFTM0551VE4Q.html>> (eingesehen am 28.04.2026); zur Zuständigkeitsentscheidung (2022) Zui Gao Fa Zhi Min Xia Zhong Nr. 116 ((2022) 最高法知民辖终 116 号).

52 Bspw. *XIN Jin v. Apple Computer Trading (Shanghai) Co. Ltd.*, (2021) Hu 73 Zhi Min Chu Nr. 220 ((2021) 沪 73 支民初 220 号), Klage eingereicht vor dem Gericht für geistiges Eigentum Shanghai im Januar 2021, hierzu: How Apple's loss of a small legal battle in China might spell big trouble down the road for US tech giant, South China Morning Post, 04.10.2021, abrufbar unter: <<https://www.scmp.com/tech/big-tech/article/3151160/how-apples-loss-small-legal-battle-china-might-spell-big-trouble-down>> eingesehen am 28.04.2026; *LI Zhen v. Alibaba*, (2021) Shang Hai 73 Zhi Min Chu Nr. 690 ((2021) 上海 73 支民初 690 号), Klage eingereicht vor dem Gericht für geistiges Eigentum Shanghai am 27.04.2021, hierzu: Alibaba abused dominance via Alipay-only policy, China's top court says, MLex, 03.11.2025, abrufbar unter: <<https://www.mlex.com/mlx/articles/2406547/alibaba-abused-dominance-via-alipay-only-policy-china-s-top-court-says>> eingesehen am 28.04.2026; *LI Moumou v. Mou Chuxing Network Platform Technology Co., Ltd.* (2021) Jing 73 Min Chu Nr. 1125 ((2021) 京 73 民初 1125 号), Klage eingereicht vor dem Mittleren Volksgericht Beijing am 24.08.2021, abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.561646427.

53 Siehe zur rechtsdogmatischen Einordnung des Schadensersatzanspruchs *Yukun Xiao* (Fn. 49), S. 95 ff.

54 Siehe zu den ökonomischen Eigenschaften digitaler Plattformen grundlegend etwa *Andrei Hagiu/Julian Wright*, Multi-Sided Platforms, in: 43 International Journal of Industrial Organization 2015, S. 162 ff.

55 *Maria Ioannidou/Bingwang Xiong*, Competition Law and Policy in Digital Markets: A Comparative Analysis of the EU and China, Oxford 2025, S. 359.

56 Nach dem Aufbau eines breiten Nutzerstamms konnten etwa Fahrdienstvermittlungsanbieter wie *Uber* oder *Didi* (滴滴) ihre Reichweite nutzen, um weitere Dienstleistungen wie Essenslieferdienste, Umzugsservices oder auch Haustiertransporte erfolgreich anzubieten.

(sog. *leveraging*).⁵⁷ Für konkurrierende Plattformunternehmen erfüllen Missbrauchsklagen daher keine reine Kompensationsfunktion. Vielmehr entwickelten sie sich zu einem strategischen Instrument, um zusätzlichen Druck auf Wettbewerber auszuüben. Nicht selten verklagten sich Prozessparteien dadurch auch wechselseitig. Zu den prominentesten und über Jahre geführten wettbewerbsrechtlichen „lawfare“-Streitigkeiten dieser Art zählen der sogenannte „3Q-Krieg“ zwischen *Tencent* und *Qihoo*⁵⁸ sowie der anhaltende Konflikt zwischen *Tencent* und *ByteDance*⁵⁹.

Das *leveraging*-Phänomen zeigte sich auch und gerade im „3Q-Krieg“.⁶⁰ Der Konflikt zwischen den etablierten Plattformanbietern wurde maßgeblich dadurch befeuert, dass beide Unternehmen versuchten, sukzessive in die Markt- und Dienstleistungssphäre des anderen vorzudringen.⁶¹ Etablierte Marktakteure sind in besonderer Weise in der Lage, die Ressourcen aufzubringen, die erforderlich sind, um marktbezogene Informationen zu erlangen und auch langwierige Gerichtsverfahren bestreiten zu können. Private Klagen konkurrierender Plattformunternehmen erweisen sich daher als besonders geeignet, das Machtungleichgewicht zwischen beiden Prozessseiten bedeutend zu reduzieren.

57 HOU Liyang, Monopolistische Verhaltensweisen im Wandel der Plattformformen: Entartungstendenzen und regulatorische Reaktionen (平台形态演变视域下垄断行为的异化与因应), 46 Chinese Journal of Law (法学研究) 2024, S. 194–197; Zum plattformspezifischen *leveraging*-Phänomen generell Patrick F. Todd, Digital Platforms and the Leverage Problem, in: 98 Nebraska Law Review 2019, S. 486 ff.

58 Der von 2010 bis 2014 ausgetragene „3Q-Krieg“ („3Q 大战“) zwischen den beiden Anbietern einer Reihe von digitalen Diensten *Qihoo* (insb. der Antivirus-Software *Qihoo 360*) und *Tencent* (Betreiber des erfolgreichen Messenger-Dienstes QQ); hierzu bspw. David Stallbrass/Sharon Pang, Clash of Titans: How China Disciplines Internet Markets, in: 6 Journal of European Competition Law & Practice 2015, S. 418 ff.

59 Der seit 2018 andauernde „ByteDance-Tencent-Krieg“ („头腾大战“) hat eine Auseinandersetzung von *Tencent* mit *ByteDance*, dem Anbieter verschiedener Inheldienste wie *Douyin* und *Toutiao*, zum Gegenstand.

60 Vgl. auch LI Siyu, Die Feststellung der Hebelwirkung beim Missbrauch von Marktmacht durch Internetplattformunternehmen – am Beispiel des Falls „Qihoo gegen Tencent wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung“ (互联网平台企业滥用市场力量的杠杆作用认定——以“奇虎诉腾讯滥用市场支配地位案”为例), in: 2 Science Technology and Law (科技与法律) 2018, S. 21ff.

61 Insbesondere bot *Tencent* sein eigenes Sicherheitsprogramm „QQ Computer Keeper“ an, dessen Funktionen weitgehend mit *Qihoo*s Antivirusdiensten übereinstimmen, vgl. Tiancheng Jiang, The Qihoo/Tencent Dispute in the Instant Messaging Market: The First Milestone in the Chinese Competition Law Enforcement?, in: 37 The World Competition 2014, S. 369 ff. (369 f.).

Die Ausweitung des potenziellen Klägerkreises und die Aussicht auf „Waffengleichheit“ zwischen den Prozessparteien schaffen zwar günstigere Voraussetzungen für die private Rechtsdurchsetzung in China, garantieren aber noch keine gesteigerte Erfolgsquote privater Klagen. Selbst Zivilklagen finanzstarker Wettbewerber scheitern nicht selten an Beweisschwierigkeiten – so auch im Rechtsstreit *Qihoo v. Tencent*: Trotz anhaltend über den gesetzlichen Vermutungsschwellen liegender Marktanteile sah das OVG den Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung *Tencents* angesichts der dynamischen Wettbewerbsstrukturen auf digitalen Märkten schlussendlich nicht als erbracht an. Der frühe Fall offenbarte bereits grundlegende Herausforderungen bei der wettbewerbsrechtlichen Erfassung von Verhaltensweisen auf Plattformmärkten, für deren Bewältigung der Beweismaßstab nach den allgemeinen Regelungen zur Beweisführung und Beweislast in kartellrechtlichen Zivilverfahren nur bedingt geeignet erschien.⁶²

3. Zivilklagen gegen Plattformbetreiber

In der Entscheidungspraxis chinesischer Gerichte zeigt sich ein gesteigertes Erfolgspotenzial jedenfalls bei sogenannten *follow-on*-Zivilklagen, die an die aufgezeigte administrative Durchsetzungswelle gegen digitale Plattformen anknüpfen.

a. *JD.com v. Alibaba*

Ein erstes Beispiel hierfür bietet das Verfahren *JD.com v. Alibaba*⁶³. Obgleich es sich nicht um eine *follow-on*-Klage im eigentlichen Wortsinne handelt⁶⁴, hat der Klageausgang angesichts der inhaltlichen Nähe zur behördlichen Untersuchung und ihrer Signalwirkung für private Kläger gleichwohl eine richtungsweisende Wirkung.

Am 16.01.2018 erhob der Konkurrent *JD.com* – selbst eine der größten E-Commerce-Plattformen Chinas – vor dem Oberen Volksgericht Beijing Zivilklage gegen *Alibabas* Marktverhalten im Online-Einzelhandel. Streitgegenstand

62 Die Beweiserleichterungen der OVG-Antimonopolbestimmungen von 2012 fanden in der Entscheidung *Qihoo v. Tencent* (2014) keine ausdrückliche Anwendung.

63 Siehe Fn. 50.

64 Die Klage wurde bereits vor der Einleitung behördlicher Ermittlungen erhoben und ist daher nicht als *follow-on*-Klage einzuordnen; a. A. dagegen ZHANG Chenying, Die Positionierung und praktische Logik kartellrechtlicher Zivilprozesse (反垄断民事诉讼的定位及其实践逻辑), 8 Journal of Law Application (法律适用) 2024, S. 84 ff. (91); Jingmeng Cai (Fn. 26), S. 55.

war die Bindung von Händlern an *Alibabas* B2C-Handelsplattform *Tmall*, die es den betroffenen Händlern faktisch unmöglich machte, sich gleichzeitig an Verkaufs- und Werbeaktionen von *JD.com* zu beteiligen.

Der Sachverhalt entsprach weitgehend dem Plattformverhalten, das zwei Jahre später Gegenstand der Behördenentscheidung der SAMR gegen *Alibaba* wurde. Das von *JD.com* angestrebte Zivilverfahren vor dem Oberen Volksgericht konzentrierte sich zunächst auf Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit. Nachdem das OVG die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberen Volksgerichts höchstrichterlich bestätigt hatte, vergingen noch mehrere Jahre, bis auch materiell in der Sache entschieden wurde. Ursache für die Verzögerungen dürfte gewesen sein, dass das Gericht zunächst die Einschätzung der Wettbewerbsbehörde in ihrem mittlerweile eingeleiteten und öffentlich bekanntgemachten Missbrauchsverfahren abwarten wollte.

Nachdem die Wettbewerbsbehörde im April 2021 den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Ausschließlichkeitsbindungen von Händlern an *Alibabas* Plattformen bejahte und die Praxis untersagte, entschied das Obere Volksgericht Beijing im Dezember 2023 ebenfalls zugunsten des Klägers – und damit übereinstimmend mit der Verwaltungsentscheidung. Die aktualisierten Regeln zur Beweiskraft von Behördenentscheidungen der OVG-Antimonopolauslegungen von 2024 waren zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils noch nicht erlassen. Das Gericht musste sich daher mutmaßlich auf die Grundsätze des § 114 der durch das OVG selbst aufgestellten Auslegungen zur Anwendung des ZPG⁶⁵ zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden beziehen, um die Feststellungen der SAMR zu Marktmacht und Marktverhalten von *Alibaba* in die eigene Entscheidung einfließen lassen zu können, auf die sich *JD.com* unmittelbar im Anschluss an die Behördenentscheidung im Verfahren berief.⁶⁶

Das Obere Volksgericht verurteilte *Alibaba* zur Zahlung von insgesamt 1 Mrd. RMB (ca. 120 Mio. EUR) Schadensersatz, für den Schaden, den *JD.com* aufgrund der exklusiven Nutzerbindung erlitten hatte – die bislang höchste Summe, die im Rahmen einer privaten Rechtsdurchsetzung gegen monopolistische Verhaltensweisen in China zugesprochen wurde.⁶⁷ *JD.com* hatte seine Klageforderung zwischenzeitlich von 1 Mrd. RMB auf 6 Mrd. RMB erhöht.⁶⁸ Das Gericht orientierte sich aber offenbar weiterhin an der ursprünglichen Forderung.

Gegen das erstinstanzliche Urteil legte *Alibaba* Berufung ein, sodass der endgültige Ausgang des Verfahrens formal weiterhin offen ist.⁶⁹ Da der Entscheidungstext in erster Instanz bislang nicht veröffentlicht wurde, lassen sich über die Entscheidungsbegründung nur begrenzte Rückschlüsse ziehen. Angesichts der mittlerweile normativ festgestellten Beweiswirkung der Behördenentscheidung ist zu erwarten, dass die Berufung nicht zu einer Aufhebung des Urteils führen wird.

b. *LI Zhen v. Alibaba*

Im Anschluss an die administrative Sanktionierung *Alibabas* durch die SAMR erhob auch der private Nutzer *LI Zhen* (李震) im Juni 2021 wettbewerbsrechtliche Klage gegen das Plattformunternehmen. Das Verfahren betraf den Zeitraum von Juni 2017 bis August 2021, in dem die von *Alibaba* betriebenen Einzelhandelsplattformen *Taobao* und *Tmall* noch keine Integration von Drittanbieterzahlungsdiensten ermöglichten. Der Kläger machte geltend, bei der Registrierung seines Nutzerkontos sei er verpflichtet worden, ein Paket von Vereinbarungen einschließlich

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 170 ff.

⁶⁵ Siehe Fn. 42; in der *follow-on*-Klage *Miao Chong v. SAIC General Motors Sales Co., Ltd.* verwies das OVG dementsprechend explizit auf § 114 OVG-ZPG-Auslegungen, um die Beweiswirkung von in einer vorangegangenen Verwaltungsentscheidung festgestellten Tatsachen annehmen zu können, vgl. OVG, Urteil vom 15.12.2022, *Miao Chong v. SAIC General Motors Sales Co., Ltd.* Urt. v. 15.12.2022, (2020) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 1137 ((2020) 最高法知民终 1137 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLIC.504305399.

⁶⁶ So *ZHANG Chenying* (Fn. 64), S. 91; siehe vertiefend zum Urkundenbeweis im chinesischen Zivilprozess *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.),

⁶⁷ Siehe hierzu *Robert Hart*, Chinese Behemoth JD.com Celebrates Antimonopoly Victory Against Alibaba, *Forbes*, 29.12.2023, abrufbar unter: <<https://www.forbes.com/sites/roberthart/2023/12/29/chinese-behemoth-jdcom-celebrates-antimonopoly-victory-against-alibaba/>> (eingesehen am 28.04.2026).

⁶⁸ *LI Ling/HUANG Liling*, JD.com gewinnt im ersten Prozess Schadensersatz in Höhe von 1 Mrd. Yuan gegen Alibaba! Wie wird der Kartellschadensersatz berechnet? (京东诉阿里一审获赔 10 亿! 反垄断损害赔偿金额如何计算?), *Southern Metropolis Daily* (南方都市报), 29.12.2023, abrufbar unter: <<https://www.163.com/dy/article/IN5HE6GC05129QAF.html>> (eingesehen am 28.04.2026).

⁶⁹ *Alibaba's appeal of JD.com's antitrust claims accepted by China's top court*, *MLex*, 10.05.2024, abrufbar unter: <<https://www.mlex.com/mlex/articles/2163319/alibaba-s-appeal-of-jd-com-s-antitrust-claims-accepted-by-china-s-top-court>> (eingesehen am 28.04.2026).

der Nutzungsbedingungen des plattformeigenen Zahlungsdienstes *Alipay* zu akzeptieren. Zahlungsvorgänge auf der Plattform hätten ausschließlich über *Alipay* abgewickelt werden können, wodurch ihm die Wahlmöglichkeit hinsichtlich alternativer Zahlungsinstrumente wie *WeChat Pay* oder *UnionPay* genommen worden sei. Seine Klageanträge umfassten die Unterlassung des Verhaltens, die Feststellung dessen Rechtswidrigkeit, eine Entschuldigung sowie Schadensersatz in gesamtschuldnerischer Haftung. Das erstinstanzlich zuständige Gericht für geistiges Eigentum Shanghai wies die Klage mit Urteil vom 13. Oktober 2023 noch vollständig ab.⁷⁰ In der Berufungsinstanz hob das OVG am 28. Oktober 2025 sodann jedoch das erstinstanzliche Urteil auf und gab der Klage zumindest teilweise statt. Es kam zu dem Schluss, dass *Alibaba* durch die Auferlegung unangemessener Nutzungsbedingungen seine marktbeherrschende Stellung missbraucht hatte.⁷¹

Das OVG wiederholte vorangestellt seine allgemeine Prüfungsmethodik für die gerichtliche Behandlung von Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung: Danach sei im Grundsatz zuerst der relevante Markt abzugrenzen, sodann die marktbeherrschende Stellung des Unternehmers festzustellen, anschließend das Vorliegen des beanstandeten Verhaltens sowie dessen wettbewerbsbeschränkende Wirkungen zu prüfen und schließlich zu untersuchen, ob eine sachliche Rechtfertigung für die Verhaltensweise vorliege.⁷² Das OVG führte aus, dass die Abgrenzung des relevanten Marktes sowie die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung hierauf ausschließlich dem Zweck dienen, beurteilen zu können, ob das beanstandete Monopolverhalten wettbewerbsbeschränkende oder -ausschließende Wirkungen aufweist. Sofern direkte Beweise oder Methoden ausreichen, um das Fehlen wettbewerbsbeschränkender Wirkungen oder das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung anzunehmen, könne daher auf die Marktabgrenzung

oder die Feststellung der Marktbeherrschung verzichtet werden.⁷³ Diese Klarstellung präzisiert die in *Qihoo v. Tencent* bereits entwickelte Rechtsprechung, wonach die Marktabgrenzung keine zwingende Voraussetzung für die Feststellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist.⁷⁴ Insofern deckt sich die Entscheidung auch mit § 14 Abs. 3 der aktualisierten OVG-Antimonopolauslegungen.

Eine zentrale Streitfrage betraf das Verhältnis des vorliegenden Zivilverfahrens zur vorangegangenen in der Sache *Alibaba* ergangenen Bußgeldentscheidung der SAMR. *LI* machte geltend, bei seiner Klage handle es sich um eine zivilrechtliche Folgeklage zur Bußgeldentscheidung. *Alibaba* habe seine marktbeherrschende Stellung im chinesischen Markt für Online-Einzelhandelsplattformdienste missbraucht, um Nutzer zur ausschließlichen Verwendung von *Alipay* zu verpflichten. Das erstinstanzliche Gericht folgte dieser Einordnung nicht und betrachtete den Zahlungsdienst als unselbstständigen Bestandteil der Plattformdienste. Die Nutzung von *Alipay* durch *Tmall* und *Taobao* sei eine vertretbare unternehmerische Entscheidung, da Plattformbetreiber frei wählen könnten, ob sie Dienstleistungen selbst erbringen oder von Dritten beziehen.⁷⁵ *Alibaba* vertiefte diese Argumentation im Berufungsverfahren und machte geltend, bei Zahlungsdiensten handle es sich um ein notwendiges Vorleistungsgut für Online-Einzelhandelsdienste, nicht jedoch um ein eigenständiges Produkt. Das beanstandete Verhalten sei daher ohnehin sachlich gerechtfertigt und eine Marktabgrenzung folglich entbehrlich.⁷⁶ Das OVG wies diese Auffassung als fehlerhaft zurück. Sachliche Rechtfertigung und Marktabgrenzung seien zwei voneinander zu trennende Prüfungsschritte; ein Verzicht auf die Marktabgrenzung komme nur in Betracht, wenn eine Rechtfertigung offenkundig vorliege. In allen anderen Fällen trage die Marktabgrenzung wesentlich zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit bei. Aus entwicklungsoffener Perspektive seien mobile Drittanbieterzahlungsdienste – ungeachtet ihres ursprünglichen Hervorgehens aus Plattformdiensten – inzwischen, namentlich seit der eigenständigen Aufnahme des Geschäftsbetriebs

70 Gericht für geistiges Eigentum Shanghai, Urteil v. 13.10.2023, *LI Zhen v. Alibaba* (erste Instanz), (2021) Hu 73 Zhi Min Chu Nr. 690 ((2021) 沪 73 知民初 690 号), abrufbar unter: <<https://mp.weixin.qq.com/s/UwvxkmN6gwo8As6pdCjZaQ>> (eingesehen am 28.04.2026).

71 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba*, (2023) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 3129 ((2023) 最高法知民终 3129 号), abrufbar unter: <<https://mp.weixin.qq.com/s/Lo7jaocdtUDj76azfwV9g>> (eingesehen am 28.04.2026).

72 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 53 f.

73 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 54.

74 OVG, Urteil v. 08.10.2014, *Qihoo v. Tencent* (Fn. 21), S. 77 f.

75 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 33 f.

76 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 55.

durch *Alipay* im Dezember 2004, zu einem eigenständigen Markt herangereift, der durch die Substituierbarkeit unterschiedlicher Zahlungswege geprägt sei. Letztlich folgte aus der Argumentationslinie eine zweistufige Marktanalyse: Anknüpfend an die durch das beanstandete Verhalten unmittelbar betroffenen Dienstleistungen grenzte das OVG den relevanten Markt zur Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung aus Nachfragesicht als chinesischen Markt für Online-Einzelhandelsplattformdienste ab. Die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen seien demgegenüber schwerpunktmäßig auf dem hiervon zu unterscheidenden Markt für mobile Drittanbieterzahlungsdienste zu beobachten. Diese Marktabgrenzung deckte sich mit jener der SAMR-Bußgeldentscheidung Nr. 28. Da die administrative Entscheidung denselben Adressaten und denselben Marktbereich betreffe, sich zeitlich teilweise überschneide und bestandskräftig sei, konnten die darin festgestellten Tatsachen nach Ansicht des OVG als *Prima-facie*-Beweis für *Alibabas* marktbeherrschende Stellung auch im vorliegenden Zivilprozess herangezogen werden.⁷⁷

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung kam das OVG zu einer differenzierten Beurteilung. Die geltend gemachte Unterlassungsverpflichtung bedurfte keiner gerichtlichen Anordnung mehr, da *Alibaba* das beanstandete Verhalten bereits 2021 selbstständig eingestellt hatte.⁷⁸ Das OVG bejahte jedoch einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die dem Kläger für die Untersuchung und Unterbindung des Verhaltens entstanden waren. Der Kläger hatte die Erstattung seiner Kosten in Höhe von 10.000 RMB (ca. 1.200 EUR) geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der fachlichen Komplexität des Verfahrens, der Rechtsverfolgungskosten sowie des konkreten Aufwands für die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen stellte das OVG fest, dass die tatsächlich angefallenen Aufwendungen des Klägers die geltend gemachte Summe offensichtlich überstiegen. Da der Kläger jedoch lediglich 10.000 RMB beantragt hatte, verurteilte das OVG die *Alibaba*-Gruppe, *Taobao* und *Tmall* zur gesamtschuldnerischen Zahlung dieses Betrags.⁷⁹

4. Zwischenfazit

Die Urteile in den beiden Zivilverfahren *JD.com v. Alibaba* und *Li Zhen v. Alibaba* verdeutlichen das erhebliche Potenzial von *follow-on*-Klagen für die private Rechtsdurchsetzung in der chinesischen Missbrauchskontrolle – auf digitalen Märkten und darüber hinaus. Sie zeigen, dass Geschädigte – sowohl konkurrierende Unternehmen als auch individuelle Konsumenten – auf der Grundlage vorangegangener behördlicher Entscheidungen eine realisierbare Möglichkeit haben, ihre Schäden ersetzt zu bekommen. Zugleich markieren die Entscheidungen eine bislang nicht gekannte Verzahnung zwischen administrativer und privater Kartellrechtsdurchsetzung. Wie *Li Zhen v. Alibaba* zeigt, sind chinesische Volksgerichte selbst in Zivilklagen, bei denen das beanstandete Marktverhalten mit vorangegangenen Behördenentscheidungen nicht deckungsgleich ist, bereit, behördliche Tatsachenfeststellungen auch nur selektiv für einzelne Prüfungspunkte zu übertragen. Das OVG hat die in diesen Verfahren abgebildeten Grundsätze durch die OVG-Antimonopolauslegungen normativ verankert und damit zur Rechtssicherheit in künftigen Verfahren beigetragen.

Die festgestellte Wechselwirkung zwischen beiden Durchsetzungsebenen ist in der Praxis allerdings bislang einseitig: Während Zivilgerichte auf behördliche Entscheidungen zurückgreifen, existieren keine administrativen Ermittlungen, die umgekehrt auf erfolgreichen Zivilverfahren aufbauen.⁸⁰ Diese Asymmetrie verdeutlicht, dass die behördliche Durchsetzung weiterhin die primäre Kontrollfunktion ausübt, während private Klagen – zumindest im Kontext digitaler Märkte – eine ergänzende Rolle einnehmen.

Die Signalwirkung der beiden Urteile sollte gleichwohl nicht unterschätzt werden. In *JD.com v. Alibaba* entschied ein chinesisches Gericht erstmals in einem Missbrauchsverfahren im digitalen Sektor zugunsten des Klägers. Von Teilen der chinesischen Rechtsliteratur wurde der Entscheidung daher eine erhebliche Impulswirkung für die künftige Entwicklung privater Zivilverfahren zugesprochen.⁸¹ Im Anschluss an die behördlichen Sanktionierung von *Alibaba*

77 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *Li Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 56.

78 Ab August 2021 erfolgte die Öffnung der Zahlungsschnittstellen auf den Plattformen *Tmall* und *Taobao*, wodurch Nutzern alternative Drittanbieterzahlungsdienste zugänglich wurden.

79 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *Li Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 61 f.

80 DENG Feng, Aktuelle Möglichkeiten der zivilrechtlichen Wettbewerbsdurchsetzung (反垄断民事诉讼机制的当下选择), *Zhongguo Yingyong Faxue* (中国应用法学) 2022, Nr. 5, S. 71 ff. (77).

81 Siehe zur Entscheidung in *JD.com v. Alibaba* (2023) ZHANG Chenying (Fn. 64), S. 88; Fay Zhou/Arthur Peng/Xi Liao, Chinese Antitrust Litigation and Enforcement in the Wake of *JD.com v. Alibaba*, *YiCai*, 29.03.2024, abrufbar unter: <<https://www.yicai.com/opinion/columnist/chinese-antitrust-litigation->

und *Meituan* folgte eine Vielzahl an Zivilklagen gegen Plattformanbieter, die unterschiedliche Verhaltensweisen adressierten. Die beiden klägerfreundlichen Urteile könnten Wettbewerber und Plattformnutzer dazu ermutigen, künftig ebenfalls gegen behördlich sanktioniertes Marktverhalten auf Plattformmärkten vorzugehen, welches ihre Interessen beeinträchtigt.

Die finanzielle Anreizwirkung der Urteile für private Kläger fällt dabei ambivalent aus: Während das Urteil in *JD.com v. Alibaba* mit einem Schadensersatz von 1 Mrd. RMB – der bislang höchsten in einem privaten Missbrauchsverfahren zugesprochenen Summe – einen starken Impuls für konkurrierende Unternehmen setzen könnte, fällt die Kompensation in *LI Zhen v. Alibaba* deutlich geringer aus. Das OVG sprach dem klagenden Verbraucher mit 10.000 RMB nicht einmal seine tatsächlich angefallenen monetären Aufwendungen vollständig zu, wenngleich die Summe der Höhe des gestellten Antrags von *LI Zhen* entsprach. Darüber hinausgehende kompensationsfähige Schäden hatte das Gericht nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Anreizwirkung für verschiedene Klägergruppen – finanzstarke Wettbewerber einerseits und ressourcenschwache Verbraucher andererseits – könnte die künftige Entwicklung der Klagemuster maßgeblich prägen.

Ob die beiden Urteile tatsächlich den Auftakt für eine nachhaltige Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung mittels *follow-on*-Klagen markieren oder lediglich weitere Einzelfälle darstellen, lässt sich noch nicht abschließend beantworten und bleibt insgesamt abzuwarten.⁸² Eine maßgebliche Rolle für die weitere Entwicklung spielt, in welchem Umfang die normativen Impulse der AMG-Novelle 2022 und der OVG-Antimonopolauslegungen 2024 in der gerichtlichen Praxis aufgegriffen und klägerfreundlich ausgelegt werden; und ob und inwieweit chinesische Regelungsgeber darüber hinaus auch weiterhin bereit sind, auf fortbestehende Herausforderungen zu reagieren.

IV. Fortbestehende Herausforderungen

Die dargestellten normativen und fallpraktischen Entwicklungen sind zwar mit erkennbaren Verbesserungen für die Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung verbunden; ihr Potenzial

and-enforcement-in-the-wake-of-jdcom-v-alibaba> (eingesehen am 28.04.2026).

82 Mit der Annahme einer relevanten Indikation etwa *Angela Huyue Zhang*, *High Wire: How China Regulates Big Tech and Governs Its Economy*, New York 2024, S. 117; skeptischer dagegen *Jingmeng Cai* (Fn. 26), S. 57.

muss sich aber an den bisherigen strukturellen Defiziten privater Klagen im chinesischen Wettbewerbsrecht (1.) sowie den spezifischen wettbewerbsrechtlichen Herausforderungen digitaler Märkte (2.) messen lassen. Unter beiden Aspekten wird der aktuelle Rechtsrahmen in diesem Abschnitt näher untersucht.

1. Bisherige strukturelle Durchsetzungsdefizite

Seit der Einführung des AMG im Jahr 2008 konnten sich private Zivilklagen vor chinesischen Gerichten quantitativ als bedeutsames Durchsetzungsinstrument etablieren: Von 2013 bis 2024 wurden landesweit insgesamt 1.071 wettbewerbsrechtliche Verfahren erster Instanz abgeschlossen.⁸³ Die im Januar 2019 errichtete Kammer für geistiges Eigentum am OVG, die seither als zentrale Berufungsinstanz für wettbewerbsrechtliche Zivilstreitigkeiten fungiert, hat bis Ende Mai 2024 bereits 178 Zivilverfahren zu monopolisierenden Verhaltensweisen entgegengenommen und davon 131 abgeschlossen.⁸⁴ Noch klarer wird die Bedeutung der privaten Klagefähigkeit, wenn man ihr die Zahlen der behördlichen Durchsetzung im vergleichbaren Zeitraum gegenüberstellt: Das gesamte Marktaufsichtssystem auf Staats- und Provinzebene hat von 2019 bis 2024 insgesamt 131 Verwaltungsverfahren wegen Wettbewerbsverstößen abgeschlossen, darunter (lediglich) 54 Verfahren, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung betrafen.⁸⁵

Diese Zahlen sind jedoch in zweierlei Hinsicht zu relativieren. Zum einen wird ein erheblicher Teil der eingereichten Klagen von chinesischen Gerichten gar nicht erst angenommen, unmittelbar nach Einreichung abgewiesen oder im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, sodass die Zahl materiell entschiedener Klagen

83 OVG, Pressekonferenz zur Veröffentlichung des Berichts „Der Stand des Rechtsschutzes des geistigen Eigentums durch chinesische Volksgerichte (2024)“ sowie typischer Fälle zum geistigen Eigentum der Volksgerichte in 2024 (《中国法院知识产权司法保护状况(2024年)》及2024年人民法院知识产权典型案例) v. 21.04.2025, Ausschnitt abrufbar unter: <<https://mp.weixin.qq.com/s/uqsmVIGfPcWfjX7ErErfg>> (eingesehen am 28.04.2026).

84 Vgl. OVG, Pressekonferenz v. 24.06.2024 (Fn. 20).

85 SAMR, Jahresberichte über die Durchsetzung des Antimonopolgesetzes in China (中国反垄断执法年度报告) 2019 bis 2024, allesamt abrufbar unter: <<https://www.samr.gov.cn/>> (eingesehen am 28.04.2026).

deutlich hinter der Zahl der Klageeingänge zurückbleibt.⁸⁶ Zum anderen ist die Erfolgsquote der Kläger in den wenigen ergehenden Urteilen auffallend gering: Von den seit 2008 über 1.000 bei Gericht eingereichten Zivilklagen wurden lediglich 15⁸⁷ – und damit weniger als 1,5 % aller Fälle – teilweise oder ganz zugunsten privater Kläger entschieden. Zum Vergleich: US-amerikanische Autoren bewerteten bereits eine im US-amerikanischen *Antitrust*-Recht in den 1980er Jahren festgestellte Klägererfolgsquote zwischen 15 und 28 % als gering („low success rate“).⁸⁸ Auch im Kontext digitaler Märkte, auf denen Missbrauchsvorwürfe angesichts der Konzentrationstendenzen besonders häufig erhoben werden, beschränken sich die zugunsten privater Kläger ergangenen Urteile bislang auf die beiden zuvor näher beleuchteten Fälle.

Private Zivilklagen gegen den Missbrauch von Marktmacht haben es damit bisweilen schwer in China. Trotz der geringeren Zahl an staatlich initiierten Verfahren gelten die chinesischen Antimonopolvollzugsbehörden als Hauptprotagonisten zur Verhinderung missbräuchlichen Marktverhaltens. Viele Stimmen der chinesischen Literatur sprechen demgegenüber der privaten Rechtsdurchsetzung bis heute einen lediglich ergänzenden Charakter zu.⁸⁹

Aus der geringen Erfolgsquote von Zivilklagen allein kann nicht unmittelbar auf strukturelle Probleme des Durchsetzungsrahmens geschlossen werden. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass private Kläger in vergangenen Missbrauchsverfahren auf erhebliche rechtliche und tatsächliche Hindernisse stießen, die weit über mögliche Defizite des Einzelfalls hinausgehen: Zu den wiederkehrend identifizierten Hürden zählt allen voran die hohe Darlegungs- und Beweislast, die Kläger für sämtliche anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale tragen, gemeinsam mit einem erschwerten Zugang zu entscheidungserheblichen Marktdaten, über die meist nur Marktpetenten – allen voran das beschuldigte Unternehmen – verfügen.⁹⁰ Das Macht- und Informationsgefälle zwischen den Prozessparteien in Missbrauchsverfahren fällt besonders ausgeprägt aus, wenn dem marktstarken Unternehmen ein einzelner Verbraucher gegenübersteht.⁹¹ Zum erforderlichen Ressourcenaufwand für den Nachweis der Missbräuchlichkeit hinzu treten häufig Schwierigkeiten bei der Bezifferung des erlittenen Schadens⁹² und beim Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Verhaltensweise und festgestelltem Schaden⁹³ sowie die nur teilweise finanzielle

86 Eine vollständige Statistik über materiell entschiedene Verfahren liegt nicht vor; siehe als Anhaltspunkt *Yukun Xiao* (Fn. 49), S. 62 ff., insb. Abb. 1.2, wonach sich im Zeitraum 2008 bis 2021 lediglich 106 Urteile in kartellrechtlichen Zivilverfahren ermitteln lassen, während allein zwischen 2008 und 2018 bereits 617 erstinstanzliche kartellrechtliche Zivilklagen neu eingegangen sind (bereinigt um 149 Klagen gleichgelagerter Parallelklagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten). Die Zeiträume decken sich nicht vollständig mit den im Haupttext angeführten Klagestatistiken; sie verdeutlichen jedoch das deutliche Auseinanderfallen von Klageeingang und materieller Entscheidung.

87 Die Zahlen wurden unter Heranziehung von Medienberichten, China Judgements Online (中国裁判文书网) in Verbindung mit der Datenbank PKULaw recherchiert. Hieraus folgten 15 Entscheidungen, in denen die Klägerseite bis zum Abschluss dieses Manuskripts in der Sache ganz oder teilweise obsiegte. Sämtliche dieser Verfahren waren bereits durch eine letztinstanzliche Entscheidung abgeschlossen. Das Verfahren *JD.com v. Alibaba*, in dem die Klägerin in erster Instanz obsiegt hat, während das Berufungsverfahren noch anhängig ist, wurde daher nicht zu diesen 15 Fällen gezählt. Mit Zahlen (8 Fälle) bis Ende 2023 *Chunxu Wu, Miao Chong v. SAIC-GM: The Dawn of the Private Enforcement of Chinese Anti-Monopoly Law?*, in: 47 *World Competition* 2024, S. 351 ff. (362 f.).

88 Vgl. etwa *William F. Shughart II*, Private Antitrust Enforcement – Compensation, Deterrence or Extortion?, in: *The Cato Review of Business & Government* 1990, S. 53 ff. (56).

89 Bspw. *WANG Xianlin*, On the Connection and Coordination Between Anti-monopoly Civil Action and

Administrative Enforcement (论反垄断民事诉讼与行政执法的衔接与协调), in: 69 *Journal of Jiangxi University of Finance and Economics* 2010 (江西财经大学学报), S. 87 ff.; *SUN Jin/YU Yingchao*, Kartellrechtlicher Rechtsschutz bei Datenschutzverletzungen von Verbraucherdaten: Optionen zur Ausweitung (消费者数据隐私损害的反垄断司法救济及路径拓展), in: 4 *Journal of Law Application* (法律适用), S. 22 ff. (23) verweisen auf den allgemeinen Grundsatz: „Öffentliche Durchsetzung als Hauptsache, private Klagen als Ergänzung“ („公共执行为主、私人诉讼为辅“).

90 Siehe zur allgemeinen zivilprozessrechtlichen Beweislastverteilung in § 67 Abs. 1 ZPG und § 91 Abs. 1 OVG-ZPG-Auslegungen (Fn. 65) vertiefend *Simon Werthwein* (Fn. 66), S. 139 ff. In Missbrauchsverfahren umfasst die Nachweispflicht die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung des Beklagten auf dem relevanten Markt, dass das betrachtete Marktverhalten missbräuchlich den Wettbewerb ausschließt oder beschränkt, sowie den Umfang der resultierenden individuellen Schäden, vgl. §§ 28, 43 OVG-Antimonopolauslegungen. Zum erschwerten Zugriff auf Beweismittel *LI Guohai*, Eine Überprüfung des Systems der Beweislastverteilung in zivilrechtlichen Kartellverfahren in China (我国反垄断民事诉讼举证责任分配制度之检讨), 40 *Jishou Daxue Xuebao* (Shehui Kexue Ban) (吉首大学学报(社会科学版)) 2019, S. 12 ff. (14). Regelmäßig gelingt es daher selbst nach einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand nicht, die erforderlichen Beweismittel zu erlangen, vgl. *ZHANG Chenying* (Fn. 64), S. 90 f.

91 *Chunxu Wu* (Fn. 87), S. 365; *LI Guohai* (Fn. 90), S. 14.

92 Vgl. insbesondere zur Schwierigkeit der Berechnung des entgangenen Gewinns *Yukun Xiao* (Fn. 49), S. 196 ff.

93 *LI Guohai* (Fn. 90), S. 19.

Kompensation selbst für obsiegende Klagen⁹⁴. Auf der anderen Seite steht die noch begrenzte Erfahrung und teilweise fehlende Fachkenntnis chinesischer Gerichte bei der Anwendung der komplexen ökonomischen Prüfungsmaßstäbe der Missbrauchsanalyse.⁹⁵ In der Entscheidungspraxis hat diese Situation häufig zur Annahme strenger materieller Beweismaßstäbe geführt. Eine Vielzahl der erhobenen Klagen scheitert daher noch vor der inhaltlichen Bewertung ihres Anspruchs daran, vorgetragene Tatsachen aus Sicht des Gerichts überhaupt ausreichend belegen zu können.

Das Zusammenspiel dieser Faktoren kann den Klageanreiz derart reduzieren, dass Geschädigte trotz eines materiellen Anspruchs von der Klageerhebung nach dem AMG schlussendlich absehen. In der Vergangenheit entschieden sich Unternehmen regelmäßig aus prozesstaktischen Gründen dazu, ihre Ansprüche nicht im Rahmen einer komplexen und risikobehafteten Missbrauchsprüfung geltend zu machen, sondern stattdessen auf parallel einschlägige Ansprüche nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (kurz: UWG)⁹⁶ zurückzugreifen.⁹⁷

Der chinesische Gesetzgeber und das OVG haben auf diese strukturellen Defizite reagiert. Bereits die OVG-Antimonopolbestimmungen von 2012 enthielten Regelungen zur Beweislastverteilung und zur Beweiserleichterung. Die reformierten OVG-Antimonopolauslegungen haben diese Ansätze weiterentwickelt, namentlich durch eine differenziertere Beweislastverteilung in Missbrauchsverfahren, Klarstellungen zur Marktabgrenzung auf Plattformmärkten, die Anerkennung behördlicher Feststellungen in zivilrechtlichen Folgeverfahren sowie eine verbesserte Verzahnung behördlicher und gerichtlicher Verfahren. Gleichwohl vermögen diese Reformen die aufgezeigten strukturellen Hürden nur teilweise abzubauen. Dies gilt in besonderem Maße auf digitalen Märkten: Deren strukturelle

Eigenheiten können zwar teilweise – wie gezeigt – als Katalysator für private Klagen wirken, stellen die ohnehin bestehenden Durchsetzungsschwierigkeiten aber zugleich vor zusätzliche Herausforderungen.

2. Besondere Problemlagen auf digitalen Märkten

Digitale Märkte weisen strukturelle Besonderheiten auf, die es begünstigen, dass eine schnelle Nutzerzunahme mit einer zunehmenden Marktkonzentration zugunsten einzelner etablierter Plattformanbieter einhergeht.⁹⁸ Erhebliche Macht- und Informationsasymmetrien zwischen Plattformen und ihren Nutzern sowie neue daten- und technologiebasierte Möglichkeiten machen es für Plattformbetreiber reizvoll, diese wachstumsfördernden Effekte zu ihren eigenen Gunsten und zum Nachteil von (potenziellen) Wettbewerbern auszunutzen. Wettbewerbsbehörden sehen sich hierdurch weltweit mit vielgestaltigen und teils neuartigen Verhaltensweisen konfrontiert, die geeignet sind, den Wettbewerb auf Plattformmärkten nachhaltig zu beeinträchtigen, wie etwa der Selbstbevorzugung eigener Angebote, vertraglichen oder faktischen Nutzerbindungen, algorithmenbasierten Preisdiskriminierungen oder der Ausnutzung der eigenen Datenvorteile gegenüber Wettbewerbern.

Trotz dieser strukturellen Missbrauchsrisiken zeigten chinesische Gerichte zu Beginn der digitalen Entwicklung auf noch jungen und dynamisch wachsenden Plattformmärkten eine besondere Skepsis, marktbeherrschende Positionen einzelner Unternehmen anzunehmen. Richtungsweisende Urteile wie *Tangshan Renren v. Baidu* (2009) und *Qihoo v. Tencent* (2014) verdeutlichen die Schwierigkeiten privater Kläger, sich in dieser Entwicklungsphase gegen die Sorge der Gerichte durchzusetzen, durch verfrühte Markteingriffe die Entwicklungen der zum Teil neuartigen

94 Vgl. *Jing Wang/Dermot Cahill*, Legitimacy and effectiveness concerns in China's private antitrust enforcement regime: a comparative analysis with the EU and US regimes, in: 11 *Journal of Antitrust Enforcement* 2023, S. 454 ff. (463 ff.).

95 *DENG Feng* (Fn. 80), S. 77 f.; in ihrer Kritik noch deutlicher *Jing Wang/Dermot Cahill* (Fn. 94), S. 468.

96 中华人民共和国反不正当竞争法, chinesisch-deutsche Version des Gesetzes in der Neufassung vom 27.06.2025 auffindbar in ZChinR 2025, S. 333 ff.

97 Anspruch nach § 22 UWG auf der Grundlage von § 2 UWG (Generalklausel) oder § 13 UWG (Internetprodukte oder -dienstleistungen): unlautere Wettbewerbshandlungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb rechtmäßig bereitgestellter Online-Produkte oder -Dienstleistungen anderer Unternehmen behindern oder stören.

98 Insbesondere Eigenschaften wie positive Netzwerk- und Skaleneffekte, eine ausgeprägte Fixkostendegression, das langfristige *lock-in* von Nutzer(gruppe)n auf einer Plattform, die zunehmende Bündelung einzelner Dienstleistungen in Plattformökosystemen oder die zentrale Rolle des Zugriffs auf Nutzerdaten als Wettbewerbsfaktor. Eine systematische Darstellung der Wettbewerbsseigenschaften digitaler Plattformmärkte würde über den Umfang dieses Aufsatzes hinausgehen. Vertiefend siehe etwa *Lea Katharina Kumkar* (Fn. 22), S. 62 ff.; *Lucas Gasser*, Der Marktstrukturmissbrauch in der Plattformökonomie, Baden-Baden 2021, S. 41 ff.; übersichtsartig zuvor schon *David S. Evans/Richard Schmalensee*, Industrial Organization of Markets with Two-Sided Platforms, *Competition Policy International* 2007, S. 151 ff. (163 ff.).

und noch unbekannten Wettbewerbsmechanismen künstlich zu verfälschen. In beiden Fällen scheiterten die Kläger bereits auf der ersten Prüfungsstufe trotz umfangreicher Beweisführung daran, die hinreichend etablierte Marktmacht der beklagten Plattformen nachzuweisen. Die Gerichte stellten strenge Anforderungen an die Verwertbarkeit öffentlicher Marktdaten und betonten die Unsicherheiten bei der Feststellung von Marktmacht im hochdynamischen digitalen Umfeld. Professorin *Jingmeng Cai* konstatiert, dass infolge des toleranten Ansatzes in diesen Entscheidungen die Klagemotivation privater Nutzer gegenüber großen Plattformanbietern merklich nachließ.⁹⁹ *ZHU Li* – Richter am OVG – bezeichnete es als nahezu „unvermeidlich“ („不可避免“), dass private Kläger angesichts der hohen Beweishürden in großer Zahl scheitern würden.¹⁰⁰

Mit zunehmender Spruchpraxis und der verstärkten öffentlichen Rechtsdurchsetzung – insbesondere den aufsehenerregenden Bußgeldentscheidungen gegen führende Plattformbetreiber seit 2021 – haben die Volksgerichte ihre allgemeine Zurückhaltung jedoch teilweise abgelegt und ein differenzierteres Verständnis für die strukturellen Besonderheiten digitaler Plattformmärkte entwickelt. Die Entscheidungen in *JD.com v. Alibaba* (2023) und *LI Zhen v. Alibaba* (2025) markieren insoweit einen erkennbaren positiven Wandel gegenüber der früheren Rechtsprechung:

Erstens zeigen beide Verfahren eine zunehmende Bereitschaft der Gerichte, auf die Erkenntnisse vorangegangener behördlicher Untersuchungen zurückzugreifen. Im Verfahren *LI Zhen v. Alibaba* stützte sich das OVG ausdrücklich auf die bestandskräftige SAMR-Entscheidung Nr. 28 als *Prima-facie*-Beweis für die marktbeherrschende Stellung *Alibabas*. Die Verwertung administrativer Feststellungen im Zivilprozess reduziert die Beweislast für private Kläger erheblich und stärkt die praktische Bedeutung von *follow-on*-Klagen im chinesischen Wettbewerbsrecht.

Zweitens präzisierte das OVG im Verfahren *LI Zhen v. Alibaba* die bereits in *Qihoo v. Tencent* angelegte, dort schlussendlich aber nicht angewandte Flexibilisierung der Marktabgrenzung. Sofern unmittelbare Beweise die marktbeherrschende

Stellung oder die wettbewerbsbeschränkende Wirkung eines Verhaltens hinreichend belegen, kann demnach auf eine förmliche Marktabgrenzung verzichtet werden. Auch in *LI Zhen v. Alibaba* sah das Gericht schlussendlich aber nicht vom Erfordernis der Marktabgrenzung ab, sodass der Anwendungsbereich dieser methodischen Öffnung in der Durchsetzungspraxis weiterhin fragwürdig erscheint. Grundsätzlich trägt die Feststellung aber den Besonderheiten digitaler Märkte Rechnung, auf denen traditionelle Abgrenzungskriterien häufig an ihre Grenzen stoßen.

Drittens ist in beiden Verfahren eine vertiefte gerichtliche Auseinandersetzung mit plattform-spezifischen Eigenheiten erkennbar. In *JD.com v. Alibaba* würdigte das Gericht eingehend den Mechanismus der „choose-one-from-two“-Praktik und deren besonderen Auswirkungen auf den Plattformwettbewerb. In *LI Zhen v. Alibaba* setzte sich das OVG differenziert mit der Frage auseinander, ob digitale Zahlungsdienste ein eigenständiges Produkt oder lediglich ein unselbstständiger Bestandteil der Kernplattformdienste sind.

Trotz dieser Fortschritte vermochten es chinesische Gerichte bislang nicht, bestehende Unklarheiten und strukturelle Herausforderungen der privaten Rechtsdurchsetzung auf digitalen Märkten vollumfänglich zu beseitigen, wie sich an drei spiegelbildlichen Feststellungen zeigt:

Erstens verdeutlichen die Verfahren die anhaltende Abhängigkeit privater Kläger von vorangegangenen behördlichen Ermittlungen. Beide erfolgreichen Klagen profitierten maßgeblich von den umfangreichen Feststellungen der SAMR im Rahmen ihrer Untersuchung gegen *Alibaba*. Diese Interdependenz betonen die OVG-Antimonopolauslegungen zusätzlich. Für *stand-alone*-Klagen, in denen Kläger ohne behördliche Vorarbeit den Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung und deren Missbrauch erbringen müssen, bleiben die Erfolgsaussichten dagegen weiterhin begrenzt. Die erheblichen Informationsasymmetrien zwischen Plattformbetreibern und ihren Nutzern erschweren es privaten Klägern nach wie vor, die für eine erfolgreiche Klage erforderlichen Beweise eigenständig zu erheben.

Zweitens konkretisieren chinesische Gerichte die Nachweisanforderungen bislang nicht für sämtliche Prüfungspunkte privater Missbrauchsklagen gleichermaßen. Während etwa die Marktabgrenzung und der Nachweis der Marktbeherrschung in den jüngeren Verfahren methodisch geschärft wurden, wirft insbesondere die Schadensberechnung bei Missbrauchsfällen auf digitalen Märkten auch weiterhin einige

99 *Jingmeng Cai* (Fn. 26), S. 29.

100 *ZHU Li*, Zehn Jahre zivilrechtliche Wettbewerbsrechtsdurchsetzung: Rückblick und Ausblick (反垄断民事诉讼十年: 回顾与展望), China's Zeitung für Geistiges Eigentum (中国知识产权报), 24.08.2018, abrufbar unter: <<http://www.ipph.cn/news/mtbd/201809/U020180913422905101486.pdf>> (eingesehen am 28.04.2026).

Fragen auf. Im Verfahren *JD.com v. Alibaba* wurde das erstinstanzliche Urteil nicht veröffentlicht, sodass zumindest bislang nicht nachvollzogen werden kann, wie das Gericht die Zurechnung des Schadens zum beanstandeten Verhalten begründete und die konkrete Schadenshöhe berechnete. Im Verfahren *LI Zhen v. Alibaba* machte der Kläger von vornherein keinen Ersatz für Schäden geltend, die ihm durch den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung entstanden sein könnten; zugesprochen wurden ihm lediglich die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten. Damit fehlt es weiterhin an gerichtlicher Praxis, die Aufschluss über die Schadensberechnung auf digitalen Märkten geben könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass § 44 OVG-Antimonopolauslegungen erstmals über den Einzelfall hinaus einen differenzierten Rahmen für die Schadensermittlung bereitstellt, der neben dem unmittelbaren Schaden auch den entgangenen Gewinn erfasst und verschiedene Vergleichsmethoden – etwa temporale Vergleiche oder Referenzwerte aus unbeeinflussten Märkten – vorsieht.¹⁰¹ Gleichwohl bleiben diese Ansätze primär auf traditionelle Marktstrukturen zugeschnitten. Ihre Übertragbarkeit auf digitale Märkte erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft: etwa hinsichtlich der Durchführung von Preisvergleichen bei kostenlos angebotenen Plattformdiensten, deren Wertschöpfung primär auf der Generierung von Nutzerdaten beruht; der Bezifferung des entgangenen Gewinns, wenn ein Nutzer durch „choose-one-from-two“-Praktiken von konkurrierenden Plattformen ferngehalten wird, durch die Bindung an einen Intermediär für jeden anderen Nutzer aber weiterhin potenziell erreichbar bleibt; oder der Zurechnung von Schäden, die nicht aus einzelnen Handlungen, sondern aus dem wechselseitigen Zusammenwirken komplexer algorithmischer Systeme resultieren. § 44

101 Nach § 44 Abs. 1 OVG-Antimonopolauslegungen umfasst der ersatzfähige Schaden sowohl den unmittelbaren Schaden als auch den entgangenen Gewinn, der ohne das wettbewerbswidrige Verhalten erzielt worden wäre. Zur Schadensbestimmung können gemäß § 44 Abs. 2 OVG-Antimonopolauslegungen unter anderem Vergleiche mit Preisen, Betriebskosten, Gewinnen und Marktanteilen vor, während und nach dem beanstandeten Verhalten, Referenzwerte aus nicht betroffenen vergleichbaren Märkten sowie Daten nicht betroffener vergleichbarer Unternehmen herangezogen werden. Lässt sich der konkrete Schadensbetrag trotz Nachweises eines eingetretenen Schadens nicht nach diesen Maßstäben ermitteln, kann das Gericht gemäß § 44 Abs. 3 OVG-Antimonopolauslegungen unter Berücksichtigung von Art, Schwere und Dauer des Verhaltens sowie des daraus gezogenen Vorteils einen angemessenen Schadensersatz nach billigem Ermessen festsetzen.

Abs. 3 OVG-Antimonopolauslegungen eröffnet zwar mit der Möglichkeit einer Schadensschätzung nach billigem Ermessen einen gewissen Spielraum für die Gerichte, doch bleibt die praktische Operabilität dieser Vorschriften auf digitalen Märkten mangels einschlägiger Rechtsprechung vorerst ungewiss.¹⁰²

Drittens spiegeln die mit einer vertieften Auseinandersetzung einhergehenden längeren Verfahrensdauern – im Fall *JD.com v. Alibaba* vergingen zwischen Klageerhebung und erstinstanzlichem Urteil über sechs Jahre – die praktischen Hürden wider, mit denen private Kläger auf schnelllebigen digitalen Märkten konfrontiert sind. Die hohe Entwicklungsdynamik dieser Märkte führt dazu, dass gerichtliche Entscheidungen häufig erst ergehen, wenn sich die Marktverhältnisse bereits grundlegend verändert haben und eine effektive Wiederherstellung des *status quo ante* ohne Benachteiligungen für Wettbewerber und Konsumenten bloß noch schwer möglich ist.

V. Private Rechtsdurchsetzung als Träger der richterlichen Rechtsfortbildung

Die bisherigen Hürden für private Zivilklagen und die Impulswirkung der normativen Anpassungen müssen vor dem Hintergrund der rechtsdogmatischen Bedeutung der privaten Rechtsdurchsetzung in der chinesischen Missbrauchskontrolle gesehen werden, die sich in der bisweilen geringen praktischen Relevanz des Durchsetzungspfades nicht widerspiegelt. Denn der Zweck privater Klagen erschöpft sich in China nicht darin, geschädigten Marktteilnehmern einen individuellen (pekuniären) Schadensausgleich zu verschaffen.¹⁰³ Unter den spezifischen institutionellen Bedingungen des chinesischen Rechtssystems erfüllt die private Rechtsdurchsetzung auch eine Schlüsselfunktion für die richterliche Rechtsfortbildung des Wettbewerbsrechts.

Im deutschen und europäischen Kartellrecht sind Gerichte regelmäßig mit der Überprüfung wettbewerbsbehördlicher Entscheidungen betraut. Obgleich nach § 65 Abs. 1 AMG auch

102 Das Instrument der Schadensschätzung existiert im allgemeinen chinesischen Zivilrecht bereits seit Längerem. Die hierzu entwickelten Maßstäbe könnten auch zur Schadensberechnung in Zivilklagen gegen missbräuchliches Marktverhalten herangezogen werden. Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Rechtsbehelfe, in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 147 ff. (156 f.).

103 Wie schon die Formulierung in § 60 Abs. 1 AMG anzeigt: „anderen Personen Schaden zufügen“ („给他人造成损失的“), vgl. *DENG Feng* (Fn. 80), S. 81.

in China formal die Möglichkeit besteht, gegen behördliche Bußgeldentscheidungen der SAMR Verwaltungsklage einzulegen, werden solche von betroffenen Unternehmen nur selten erhoben.¹⁰⁴ Private Zivilklagen bilden daher den primären Zugang der Volksgerichte zur materiellen Prüfung kartellrechtlicher Fragen. Die richterliche Auslegung des AMG sowie die Entwicklung dogmatischer Prüfungsmaßstäbe vollziehen sich ganz überwiegend im Rahmen zivilrechtlicher Streitigkeiten. Private Klagen werden damit faktisch zum wichtigsten – häufig einzigen – Forum, in dem abstrakte Missbrauchstatbestände in konkrete gerichtliche Entscheidungsprogramme übersetzt werden.

Zwar entfalten chinesische Gerichtsentscheidungen keine *de-jure*-Präcedenzwirkung im Sinne des *common law*.¹⁰⁵ Das OVG hat jedoch mit dem Institut der „Leitentscheidungen“ („指导性案例“) ein Instrument geschaffen, das zumindest *de facto* Bindungswirkung erzeugen soll.¹⁰⁶ Urteile, die über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für die Rechtsanwendung haben, können als Leitentscheidungen des OVG veröffentlicht werden. Obgleich ihre Legitimationswirkung gesetzgeberischen Regelungen nicht gleichkommt, sind ihre tragenden Rechtssätze von den unteren Gerichten in vergleichbaren Fällen zu beachten.¹⁰⁷ Der rechtsvereinheitlichende

Charakter zeigt sich exemplarisch am als Leitentscheidung Nr. 78 veröffentlichten Fall *Qihoo v. Tencent* (2014). Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus methodische Maßstäbe gesetzt, insbesondere zur Marktabgrenzung in digitalen Märkten, etwa durch die Heranziehung des SSNDQ-Ansatzes, sowie zur begrenzten Aussagekraft qualitativer Marktanteile in dynamischen Plattformkontexten. Darüber hinaus basieren abstrakt-generelle Gesetzesinterpretationen des Gerichts wie die OVG-Antimonopolauslegungen ebenfalls auf Erfahrungen aus vorangegangenen Einzelfallentscheidungen.¹⁰⁸ Gerichtsurteile können auf beide Arten gesetzgeberische Unklarheiten präzisieren und zur Vereinheitlichung der Normanwendung in China beitragen.

Gerade in digitalen Sachverhaltskonstellationen besitzt diese Entwicklungsfunktion besonderes Gewicht. Mit dem Abschluss der aufsehererregenden Bußgeldverfahren gegen führende Plattformbetreiber wie *Alibaba* und *Meituan* ist die kartellrechtliche Plattformregulierung in China in eine Phase geringerer administrativer Durchsetzung eingetreten. In dieser Phase entfalten zivilrechtliche Folgeklagen eine eigenständige Wirkung, die zeitlich über die behördliche Sanktionierung hinausreicht. *Follow-on*-Klagen setzen die staatliche Auseinandersetzung mit den beanstandeten Verhaltensweisen fort und tragen so zur weiteren Konkretisierung der materiellen Missbrauchsstandards bei.¹⁰⁹

Die private Rechtsdurchsetzung erfüllt damit in China eine dreifache Funktion: *Erstens* eröffnet sie Geschädigten die Möglichkeit, Ersatz für die durch missbräuchliches Marktverhalten erlittenen individuellen Schäden zu erlangen. *Zweitens* verstärkt sie die Abschreckungswirkung behördlicher Sanktionen, indem sie das wirtschaftliche Risiko wettbewerbswidrigen Verhaltens über das behördliche Bußgeld hinaus erhöht und private Kläger hierdurch die Einhaltung der auferlegten Abhilfemaßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können. Und *drittens* eröffnet sie Gerichten die (*de facto* einzige) Möglichkeit, sich zu Auslegungsfragen zu äußern, deren Beantwortung der Gesetzeswortlaut des AMG offenlässt.

104 Bis 2023 wurden erst 15 öffentliche Urteile erlassen. Der Großteil der Verwaltungsklagen betraf dabei horizontale Absprachen. Lediglich zwei Urteile befassten sich mit Verwaltungsentscheidungen zu missbräuchlichem Marktverhalten, vgl. HAN Liang/HUANG Jing/WIE Lingbo, Ein Überblick über verwaltungsrechtliche Kartellverfahren (反垄断行政公益诉讼专题回顾), 25.09.2023, abrufbar unter: <<https://mp.weixin.qq.com/s/qGE7XFI10sc9j7V1hjDg2w>> (eingesehen am 28.04.2026). Grund für die geringe Zahl sind nicht immer mangelnde inhaltliche Kritikpunkte an der Entscheidung, sondern häufig unternehmensstrategische Erwägungen.

105 Sog. *stare decisis*, wonach *precedents* als Rechtsgrundlage herangezogen werden müssen. Siehe zur Doktrin etwa Randy J. Kozel, *Stare Decisis as Judicial Doctrine*, in: 67 Washington and Lee Law Review 2010, S. 411 ff.

106 Siehe zum chinesischen System der Leitentscheidungen und zu dessen Entstehung vertiefend Mark Jia, *Chinese Common Law? Guiding Cases and Judicial Reform*, in: 129 Harvard Law Review 2016, S. 2213 ff.

107 Vgl. § 7 Bestimmungen des OVG zur Arbeit der Anleitung mit Fällen (最高人民法院关于案例指导工作的规定, 法发〔2010〕51号): „Anleitende Fälle, die das Oberste Volksgericht veröffentlicht hat, müssen von Volksgerichten aller Stufen herangezogen werden, wenn sie ähnliche Fälle behandeln.“ („最高人民法院发布的指导性案例, 各级人民法院审判类似案例时应当参照。“), chinesisch-deutsche Version auffindbar in ZChinR 2012, 33 f. Die Formulierung „应当“ unterstreicht den verpflichtenden Charakter.

108 Siehe zur Regelungskompetenz des OVG § 119 Abs. 1 des Gesetzgebungsgesetzes der VR China (中华人民共和国立法法) vom 15.03.2000 in der Fassung vom 13.03.2023, chinesisch-englische Version abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5159701(EN); vertiefend zur faktischen Bindungswirkung solcher justizieller Auslegungen Björn Ahl, *Justizreform in China*, Baden-Baden 2015, S. 182 ff.

109 Dies zeigt sich auch an den in Abschnitt III.3. dargestellten Gerichtsurteilen.

Ein zugängliches und funktionsfähiges System privater Rechtsdurchsetzung ist deshalb nicht nur individualschützendes Instrument, sondern zugleich notwendige Infrastruktur einer steten und konsistenten Rechtsfortbildung im (digitalen) chinesischen Wettbewerbsrecht.

VI. Weiterer Reformbedarf und Entwicklungsperspektiven

Die vorstehenden Ausführungen konnten aufzeigen, dass der Effektivität privater Rechtsdurchsetzung eine herausragende Bedeutung für die fortwährende Weiterentwicklung des Wettbewerbsschutzes zukommt, der Durchsetzungspfad aber vor strukturellen Herausforderungen steht, die auch und gerade auf digitalen Märkten zum Vorschein treten. Die aktuelle Rechtsprechungsdynamik zu Zivilklagen auf digitalen Märkten hat insoweit das Potenzial, als Katalysator der Rechtsfortbildung zu wirken, indem sie die Erfolgsaussichten privater Klagen erhöht und damit zugleich deren praktische Relevanz stärkt. Ob und inwieweit diese Entwicklung künftig über *follow-on*-Konstellationen hinausgeht, bleibt allerdings abzuwarten. Die Impulse der aufgezeigten normativen Anpassungen liefern hierzu einen wichtigen Beitrag. Angesichts der fortbestehenden Herausforderungen dürfte sie jedoch nur als notwendige Entwicklungsstufe eines anhaltenden Reformprozesses verstanden werden. Beim nachfolgend skizzierten Reformbedarf geht es darum, das institutionelle Fundament der privaten Kartellrechtsdurchsetzung zu stärken, durch das sie ihre in V. dargelegte dreifache Funktion wirksam entfalten kann.

Für eine nachhaltige Stärkung des privaten Durchsetzungsinstruments im chinesischen Wettbewerbsrecht erscheinen über die bisherigen Anpassungen hinaus *de lege ferenda* zusätzliche normative Präzisierungen geboten. Der fortbestehende Reformbedarf zeigt sich bereits in Auslegungsfragen, die die Gesetzesnovelle des AMG selbst eröffnet: Die Reichweite der neuen Möglichkeiten zur staatsanwaltlichen Zivilklage nach § 60 Abs. 2 AMG hängt etwa entscheidend von der inhaltlichen Konturierung des bislang nicht näher konkretisierten klagebegründenden Begriffs des „öffentlichen Interesses“ („社会公共利益“) ab.¹¹⁰ Gerade auf digitalen

Märkten erlangt diese Frage besondere Dringlichkeit: Missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Plattformbetreiber betreffen typischerweise nicht einzelne, sondern eine Vielzahl von Nutzern gleichzeitig und begründen damit kollektive Schadenslagen. Ein funktionsfähiges Klagerecht im öffentlichen Interesse könnte diese Durchsetzungslücke auf Plattformmärkten schließen. Neben der Konkretisierung des „öffentlichen Interesses“ bedarf es zudem einer Klarstellung der Klagebefugnis von Verbraucherorganisationen: Während § 60 Abs. 2 AMG einzig Volksstaatsanwaltschaften ausdrücklich nennt, behalten Verbraucherorganisationen zwar ihre generelle Klagebefugnis nach § 47 des Verbraucherschutzgesetzes i. V. m. § 58 Abs. 1 ZPG,¹¹¹ die sich auch auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen mit kollektiver Verbraucherbetroffenheit erstrecken dürfte.¹¹² Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten sollte der Gesetzgeber diese Befugnis im AMG gleichwohl ausdrücklich klarstellen, um Verbraucherorganisationen als wirksame Klageinstrumente gerade im Bereich der Plattformwirtschaft zu verankern.

Auch die materiell-rechtlichen Ergänzungen in §§ 9 bzw. 22 AMG zu missbräuchlichen Verhaltensweisen bilden keinen vollumfänglichen Regelungskanon zur Missbrauchsprüfung in Plattformkonstellationen, sondern lassen weiterhin Regelungslücken in der Missbrauchsprüfung offen. Klarstellungen zur Abgrenzung des rele-

der Missbrauchskontrolle anderer bzw. weiterer Schutzgüter bedarf, wird gesetzlich nicht geklärt. Bis heute regeln 24 unterschiedliche Gesetze die Klagebefugnis im öffentlichen Interesse in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich separat und explizit. Zur Uneinheitlichkeit des Begriffsverständnisses in den verschiedenen Gesetzen siehe insb. die Übersicht von MENG Xing, Optimierung des chinesischen Systems für zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse im Rahmen eines mehrdimensionalen Konzepts des „öffentlichen Interesses“ (多维“公共利益”结构下我国民事公益诉讼的体系优化), in: 37 Peking University Law Journal (中外法学) 2025, S. 1224 ff. (1227).

111 Vgl. generell mit einem Klagerecht für „betroffene Organisationen“ („有关组织“) § 58 Abs. 1 ZPG (Fn. 15); spezifisch Verbraucherverbände zur Klage im öffentlichen Interesse legitimierend § 47 Verbraucherschutzgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国消费者权益保护法), in der Fassung vom 25.10.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 69 ff. Auch § 33 Abs. 4 GWB enthält im deutschen Recht eine insofern klarstellende Regelung.

112 Vgl. so bereits HUANG Yong, SHEN Gengyu, Über die vielfältigen Funktionen von zivilrechtlichen Kartellklagen im Internet Sektor (论互联网反垄断民事诉讼的多重功能), 7 Journal of Law Application (法律适用) 2014, S. 11; SHI Jianzhong, Outline of Anti-Monopoly Civil Procuratorial Public Interest Litigation (反垄断民事检察公益诉讼论纲), 1 Journal of National Prosecutors College (国家检察官学院学报) 2026, S. 94.

110 Die allgemeine prozessuale Vorschrift in § 58 Abs. 1 ZPG (Fn. 15) enthält eine beispielhafte Präzisierung: Das „öffentliche Interesse“ umfasst demnach Handlungen, „bei denen etwa die Umwelt verschmutzt oder die legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten geschädigt werden“. Ob und inwieweit diese nichtabschließende Aufzählung mit dem Begriffsverständnis in § 60 Abs. 2 AMG übereinstimmt oder ob es im Rahmen

vanten Marktes oder zu relevanten Marktanteils-kriterien auf digitalen Märkten wären – über die in den OVG-Antimonopolauslegungen bereits getroffenen Konkretisierungen hinaus – auch auf gesetzlicher Ebene wünschenswert.

Die besonderen Informationsasymmetrien auf digitalen Märkten verschärfen das für private Kläger ohnehin bestehende Beweisproblem zusätzlich. Plattformbetreiber verfügen über umfassende Daten zu Nutzerverhalten, Transaktionsvolumen oder ihrer Algorithmengestaltung, zu denen außenstehende Marktteilnehmer keinen Zugang haben. Die allgemeinen zivilprozessualen Regeln zur Beweiserhebung vermögen diese strukturelle Ungleichheit nicht hinreichend auszugleichen. Auch der Rückgriff auf behördliche Ermittlungsergebnisse stößt in der Praxis an Grenzen. Im Verfahren *LI Zhen v. Alibaba* beantragte der Kläger die gerichtliche Beiziehung der von *Alibaba* an die SAMR übermittelten Compliance-Berichte und Abhilfepläne. Das erstinstanzliche Gericht lehnte den Antrag ab; und auch das OVG sah angesichts der bereits vorliegenden Beweismittel einschließlich des Bußgeldbescheids keine Notwendigkeit für weitere Ermittlungen.¹¹³ Der Fall illustriert, dass selbst in *follow-on*-Verfahren der Zugang zu behördlichen Verfahrensakten keineswegs gesichert ist.

Ein Blick auf das deutsche Recht zeigt, wie ein ausdifferenziertes Regelungssystem diese Probleme adressieren kann. Die §§ 33g, 89b und 89c GWB gewähren Klägern einen materiellrechtlichen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften gegenüber dem Rechtsgutsverletzer sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – gegenüber Dritten. § 89c GWB regelt zudem die Voraussetzungen für die Offenlegung von Beweismitteln aus behördlichen Verfahrensakten und wägt dabei die Interessen der Geschädigten gegen den Schutz laufender Ermittlungen und vertraulicher Geschäftsinformationen ab. Diese Vorschriften gehen auf die europäische Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104/EU zurück und haben sich als wirksames Instrument zur Überwindung der typischen Beweisnot privater Kläger erwiesen.¹¹⁴ Ein vergleichbarer gesetzlich verankerter Anspruch auf Offenlegung verspräche auch im chinesischen AMG, Informationsasymmetrien zwischen Plattformbetreibern und geschädigten

Nutzern zu reduzieren und die Erfolgsaussichten für *stand-alone*-Klagen zu verbessern, in denen Kläger nicht auf behördliche Vorermittlungen zurückgreifen können.¹¹⁵ Zugleich wären flankierende Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und zur Vermeidung missbräuchlicher Ausforschung durch Konkurrenten vorzusehen.

Neben der Beweisebene ist auch für die Schadensberechnung eine normative Konkretisierung begrüßenswert. Die in § 44 OVG-Antimonopolauslegungen vorgesehenen Methoden orientieren sich an traditionellen Marktstrukturen und stoßen bei kostenlos angebotenen Plattformdiensten, mehrseitigen Märkten und algorithmenbasierten Geschäftsmodellen an ihre Grenzen. Eine gesetzliche Regelung könnte spezifische Berechnungsmethoden für digitale Märkte vorsehen oder den Gerichten ausdrücklich die Befugnis einräumen, den Schaden unter Berücksichtigung plattformspezifischer Wertschöpfungsmechanismen zu schätzen.

Auch künftige (*follow-on*-)Zivilklagen werden sich auf digitalen Märkten mit den dargestellten Herausforderungen konfrontiert sehen. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Reformprozesses steht die Fortentwicklung der privaten Rechtsdurchsetzung im chinesischen Antimonopolrecht damit vor der Aufgabe, die Balance zwischen effektivem Rechtsschutz und den Besonderheiten digitaler Marktstrukturen weiter auszutarieren. Rechtspolitisch empfiehlt sich insoweit ein zweistufiges Vorgehen: Kurzfristig böten zusätzliche Präzisierungen in den OVG-Antimonopolauslegungen Abhilfe gegenüber noch bestehenden Unklarheiten bei Kausalität, Schadensschätzung und der Schnittstelle zwischen Verwaltungs- und Zivilverfahren. Längerfristig könnte eine materiell-rechtliche Ergänzung des AMG die private Durchsetzung sodann in ihren zentralen Anspruchs- und Beweisvoraussetzungen positiv-rechtlich ausbuchstabieren. Auf dieser Grundlage erlangt die private Kartellrechtsdurchsetzung auf digitalen Märkten das Potenzial, künftig mehr denn je zugleich kompensatorisch wirksam, abschreckungsstark und rechtsfortbildend zu wirken.

113 OVG, Urteil v. 28.10.2025, *LI Zhen v. Alibaba* (Fn. 71), S. 51 f.

114 Vgl. generell hierzu Nicola Preuß, in: Kersting/Meyer-Lindemann/Podszun, Kartellrecht, 5. Auflage, 2025, § 33g GWB, Rn. 2 ff.; Meinrad Dreher/Michael Kulka, Wettbewerbs- und Kartellrecht, 12. Auflage, Heidelberg 2023, Rn. 2027 f.

115 Hierzu auch Yukun Xiao (Fn. 49), S. 244 f.